

Gewerkschaft der POST- und FERNMELDEBEDIENTETEN

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1



PensionsService 2021

Leistungen für Pensionistinnen
und Pensionisten

Redaktioneller Stand

Jänner 2021

Herausgegeben vom

Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien

Redaktion

Victoria Dollezal, Ditmar Fürst

Für die Richtigkeit haften weder der Verfasser noch der Herausgeber.



Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

du hältst die neue Servicebroschüre deiner Pensionistenvertretung der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten in Händen.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre wieder einen **wertvollen Ratgeber** für dich geschaffen zu haben. Österreich besitzt ein **leistungsfähiges Pensionssystem**. **Wir, die FunktionärInnen der GPF werden alles daran setzen, dass dieses System erhalten bleibt** und wir auch in Zukunft Pensionen haben werden, die den Lebensstandard sichern.

Das Jahr 2020 ist Corona bedingt für uns alle ganz anders verlaufen als gedacht. So konnten wir als Gewerkschaft weder Informationsveranstaltungen, noch Jubilarehrungen und leider auch keine Weihnachtsfeiern abhalten. **Dennoch ist es uns gelungen den Kontakt zu euch zu halten.** Dabei haben unsere LandespensionistenvertreterInnen durch die Mitgliederzeitung „**Kompakt**“ sowie den Broschüren der Landesgruppen, aber auch durch unsere Homepage **www.gpf.at** den Kontakt zu euch aufrecht erhalten und damit einen wichtigen Beitrag geleistet.

Wir bedanken uns beim bisherigen Vorsitzenden der GPF, **Helmut Köstinger** für seine **stets tatkräftige Unterstützung** und hoffen, dass es 2021 wieder Möglichkeiten für Begegnungen mit dir, also mit Freunden und ehemaligen Kolleginnen und Kollegen geben wird.

**Kommt gut durch diese so herausfordernden Zeiten
und vor allem – bleibt gesund!**

Richard Köhler
gf. Bundesvorsitzender



Ditmar Fürst
Vors. PensionistInnen

DANKE!



Durch deine Gewerkschaft ...

... Urlaubs- und Weihnachtsgeld!

... inkludierter Rechtsschutz!

... Rechtsschutzberatung!

... soziale Unterstützungen!

... Bildungsunterstützung!

... Preisnachlässe!

... Impfungszuschüsse!

Christian Decker
Bundesgeschäftsführer



Inhaltsverzeichnis

PENSIONSSERVICE 2021

Über Uns

Seite 6

GEWERKSCHAFTSBEITRAG | ANSPRECHPARTNER

Kontakte

Seite 10

BVAEB | AK | ÖGK | PVA

Vorteile als GPF-Mitglied

Seite 20

AUSZUG AUS DER LEISTUNGSPALETTE | RECHTSSCHUTZ
ÖGB-SOLIDARITÄTSVERSICHERUNG | KATASTROPHEN-FONDS DES ÖGB
BILDUNGSZUSCHÜSSE | POST.SOZIAL | A1 TELEKOM SOZIAL | POSTBUS.SOZIAL
VORSORGE DER POST- UND FERNMELDEBEDIENTETEN

Pensionsversicherung

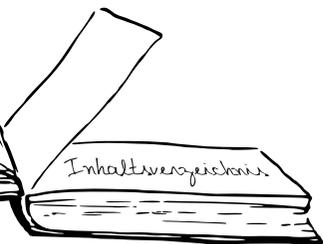
Seite 32

PENSIONEN UND PFLEGEgeld | PENSIONISTENAUSWEIS | AUSGLEICHszULAGE
PENSIONSSONDERZahlUNGEN (ASVG) | PENSIONSSICHERUNGSBEITRAG
NEBENGEbÜHRENzULAGE | DIE DURCHRECHNUNG IN DER RECHTSLAGE
SONDERFORMEN DER RUHESTANDSVERSETZUNG
DAS PENSIONSKONTO | SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BEAMTINNEN
PARALLELRECHNUNG | 97ER-DECKEL | PENSIONSFESTSTELLUNG

Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

Seite 46

ALTERSPENSION | KORRIDORPENSION | „HACKLER-LANGZEITVERSICHERUNG“
LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION | SCHWERARBEITSPENSION
INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION | ALTERSZEILZEIT



Pensionsanpassung / Pension und Erwerbseinkommen

Seite 55

MONATSBEZUGSINFORMATION | JÄHRLICHE ABRECHNUNG |
ERHÖHUNG DER PENSION | ZUVERDIENST WÄHREND DER PENSION
ANSPRUCH AUF WITWEN- UND WITWERVERSORGUNGSGENUSS

Sozialversicherung

Seite 69

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN | REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG
BVAEB-UNTERSTÜTZUNGSFONDS
PFLEGEgeld | BUNDESPFLEGEgeldGESETZ (BPGG)

Rundfunkgebühren-Befreiung / Fernsprechentgelt-Zuschuss / Ökostrompauschale-Befreiung

Seite 91

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN | ANSPRUCHSGRUNDLAGEN
BEGÜNSTIGUNGSENDE | ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Hinweis für Hinterbliebene

Seite 101

Erbrecht

Seite 105

GESETZLICHE ERBEN | LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN
VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN | WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Steuerrecht

Seite 116

LOHNSTEUER | EINKOMMENSSTEUER | FREIBETRÄGE
WEGFALL DER SCHENKUNGSSTEUER

Fahrpreisermäßigungen

Seite 124

Notizen

Seite 126

Über Uns

GEWERKSCHAFTSBEITRAG

ANSPRECHPARTNER



GEWERKSCHAFTSBEITRAG

(Mitgliedsbeiträge Stand 01.01.2021)

Die Höchstbeitragsgrundlage des Mitgliedsbeitrages der GPF beträgt ab 01.01.2021 1 % des Bruttoeinkommens, max. € 30,50.

1. Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage jährlich, als Abgeltung der Inflationsrate: € 0,50
3. Für **Pensionistinnen und Pensionisten** beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 0,5 % der Bruttopension max. € 8,00
4. Für **geringfügig Beschäftigte** beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 1 % des Bruttoeinkommens max. € 8,00
5. Der **monatliche Mitgliedsbeitrag als Mindestbeitrag** ist festgelegt mit € 4,00
6. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für **Anschlussmitglieder** ist festgelegt mit € 4,00



7. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für **Mitglieder ohne Beschäftigung** ist festgelegt mit € 4,00

8. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für **Schülerinnen und Schüler** sowie **Studentinnen und Studenten** beträgt bis zum Schulaustritt bzw. bis zur Beendigung des Studiums, jedoch max. bis zur Vervollendung des 28. Lebensjahres oder dem Erreichen der Selbsterhaltungstätigkeit € 4,00

9. Mitglieder welche sich in **Karenz/vorzeitiger Karenz** nach dem Mutterschutz oder Väterkarenz befinden, werden auf die Dauer der Karenzzeit ab Meldung beim Arbeitgeber sowie Mitglieder die ihren ordentlichen **Präsenzdienst/Zivildienst** leisten auf die Dauer des Präsenzdienstes/Zivildienstes vom Mitgliedsbeitrag **befreit**.

Über Uns

ANSPRECHPARTNER

ANSPRECHPARTNER Referat PensionistInnen

Zentrale

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44/492 40

e-Mail: pensionisten@gpf.at

Homepage: www.gpf.at



Ditmar Fürst (Vorsitzender und Sprecher)

Tel.: 0664/171 90 00

e-Mail: ditmar.fuerst@gpf.at



Präsidium-Mitglieder

Ludwig Brunnhofer (Tel.: 0664/266 93 30)

Gerhard Ruiner (Tel.: 0664/442 17 84)

Erika Aringer (Tel.: 0664/282 54 10)

Kurt Friedl (Tel.: 0664/926 60 06)

Johann Brandstetter (Tel.: 0664/401 68 38)



**Zögere
nicht uns zu
kontaktieren!**



**Vorsitzender
und Sprecher:
Ditmar Fürst**

Tel.: 0664/171 90 00
ditmar.fuerst@gpf.at



**Ehrenvorsitzender
der Pensionisten:
Alois Reich**

Tel.: 0316/7071 361
a.rei@aon.at



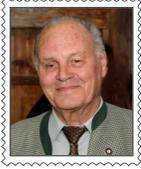
**LG Post für Wien, NÖ
und Burgenland:
Rudolf Schallhofer**

Tel.: 0680/551 16 26
LPVschallhofer@fsgpostwien.at



**LG A1 Telekom für Wien,
NÖ und Burgenland:
Gerhard Ruiner**

Tel.: 0664/442 17 84
g.ruiner@aon.at



**Landesgruppe
Kärnten:
Jakob Fior**

Tel.: 0664/122 20 67
fior@aon.at



**Landesgruppe
Oberösterreich:
Franz Poimer**

Tel.: 0664/261 04 80
franz.poimer@aon.at



**Landesgruppe
Salzburg
Erika Aringer**

Tel.: 0664/282 54 10
gpf.salzburg@gpf.at



**Landesgruppe
Steiermark
Ludwig Brunnhofer**

Tel.: 0664/266 93 30
l.brunnhofer@gmx.at



**Landesgruppe
Tirol
Walter Schaffenrath**

Tel.: 0678/121 62 10
walter.schaffenrath@chello.at



**Landesgruppe
Vorarlberg
Gerhard Corn**

Tel.: 0664/280 59 60
immer.geri@gmail.com



**ZBR
Postbus/Postauto
Heinz Bartonek**

0664/326 03 03
heinz.bartonek@ff-bisamberg.at



**Bundesfachgruppe
Flugsicherung
Gerhard Mayerhofer**

Tel.: 0664/614 54 70

Kontakte

BVAEB



Kontakte

BVAEB | AK | ÖGK | PVA

BVAEB

**Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau**

Kundenservicestellen:

Mo-Do: 8.00 bis 14.00, Fr: 8.00 bis 13.00

Telefonische Erreichbarkeit: Mo-Do: 7.00 bis 16.00, Fr: 7.00 bis 14.00

Homepage: www.bvaeb.at

Landesstelle für Wien, NÖ und Bgld.

1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel.: 05 04 05-23700, e-Mail: postoffice@bvaeb.at

Außenstelle St. Pölten

3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10

Tel.: 05 04 05-23700, e-Mail: ast.stpoelten@bvaeb.at

Außenstelle Eisenstadt

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 10

Tel.: 05 04 05-23700, e-Mail: ast.eisenstadt@bvaeb.at

Landestelle Steiermark

8020 Graz, Grieskai 106

Tel.: 05 04 05-36400, e-Mail: gbz.graz@bvaeb.at

Landesstelle Oberösterreich

4010 Linz, Hessenplatz 5

Tel.: 05 04 05-24700, e-Mail: gbz.linz@bvaeb.at

Landesstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Siebenhügelstr. 1

Tel.: 05 04 05-26700, e-Mail: Ist.kaernten@bvaeb.at

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Faberstraße 2A

Tel.: 05 04 05-27700, e-Mail: Ist.salzburg@bvaeb.at

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Meinhardstraße 1

Tel.: 05 04 05-28700, e-Mail: Ist.tirol@bvaeb.at

Landesstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Montfortstraße 11

Tel.: 05 04 05-29700, e-Mail: Ist.vorarlberg@bvaeb.at

Standort Pensionservice – Pflegegeldstelle: Pensionservice (für Beamtinnen und Beamte: Ruhe- und Versorgungsbezüge und Pflegegeld):

BVAEB, Pensionservice

1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel.: 05 04 05 -15, e-Mail: pensionservice@bvaeb.at

Pensionsversicherung (für vertraglich Bedienstete im ehemaligen Zweig der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau; Pensionen und Pflegegeld)

BVAEB, Pensionsversicherung

1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel.: 05 04 05-33302, e-Mail: pv@bvaeb.at

Kontakte

ARBEITERKAMMERN ZENTRALEN

ARBEITERKAMMERN ZENTRALEN

AK Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Tel.: +43 2682 740, e-Mail: akbgld@akbgld.at

Öffnungs- und Beratungszeiten: Mo–Do: 8.00 bis 16.00, Fr: 8.00 bis 12.00

AK Kärnten

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofplatz 3

Tel.: +43 50 477, e-Mail: arbeiterkammer@akktn.at

Öffnungs- und Beratungszeiten: Mo–Do: 7.30 bis 16.30, Fr: 7.30 bis 12.00

Terminvereinbarung:

Pension: 050 477-2222, **Konsumentenschutz:** 050 477-2624

Miet- & Wohnrecht: 050 477-2624, **Steuerrecht:** 050 477-3001

AK Niederösterreich

3100 St. Pölten, AK-Platz 1

Tel.: +43 5 7171, e-Mail: mailbox@aknoe.at

Telefonische Beratung:

Sozialrecht: Mo–Fr: 8.00 bis 16.00, Tel.: +43 5 7171 22000

Konsumentenberatung: Mo–Fr: 8.00 bis 13.00, Tel.: +43 5 7171 23000

Steuerrecht: Mo–Fr: 8.00 bis 13.00, Tel.: +43 5 7171 28000

Wohnrecht: Mo–Fr: 8.00 bis 13.00, Tel.: +43 5 7171 23333

AK Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Tel.: +43 (0) 50 6906-0

e-Mail: info@akoee.at

Mo–Do: 7.30 bis 16.00, Fr: 7.30 bis 13.30

Persönliche Beratung in den 14 Bezirksstellen und in Linz:
Bitte vereinbaren Sie Beratungstermine per Telefon.

Konsumentenschutz: Telefonische Beratung

Tel.: +43 50 6906 2, Mo–Fr: 8.00 bis 12.00, Mo–Do: 13.00 bis 16.00

e-Mail: konsumentenschutz@akooe.at

Lohnsteuerberatung: Tel.: 50 6906 1603

Mo, Di, Do, Fr: 8.00 bis 12.00, Mi: keine Beratung

AK Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Tel.: 0662-86 87, e-Mail-Anfragen über Kontaktformular unter:

sbg.arbeiterkammer.at/kontakt

Persönliche Beratung: Mo–Fr: 8.00 bis 12.30 (tel. Voranmeldung)

Telefonische Beratung: Mo–Do: 8.00 bis 16.00, Fr: 8.00 bis 12.30

Sozialversicherung: +43 662 8687-89

Um telefonische Voranmeldung unter Tel.: 0662 86 87-302 wird gebeten.

Lohnsteuerberatung: +43 662 8687-93

Konsumentenschutz: +43 662 86 87

Kauf/Internetkauf, Schadenersatz, Gewährleistung/Garantie, Dienstleistungsverträge (z.B. Patientenrecht): Tel.: 0662 86 87-90

Telefon- und Internetanbieter (Rechnungen), Abfallen im Internet, Energie, GIS-Gebühren, Lebensmittel, Rauchfangkehrer, Testberichte und Broschürenservice: Tel.: 0662 86 87-91

Reisen, Kredite, Bankangelegenheiten, Versicherungen,

Gewinnspiele, KFZ: Tel.: 0662 86 87-92

Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Betriebskosten,

Immobilienmaklerrecht: Tel.: 0662 86 87-95

AK Steiermark

8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8–14

Tel.: +43 5 7799, Fax: +43 5 77 99-23 87

e-Mail-Anfragen über Kontaktformular unter: akstmk.at/anfrage

Mo–Fr: 8.00 bis 13.00, Di: 8.00 bis 20.00

(ab 13 Uhr nach vorher vereinbartem Termin)

Konsumentenschutz: +43 5 77 99-23 96

Kontakte

ARBEITERKAMMERN ZENTRALEN

e-Mail: konsumentenschutz@akstmk.at

Sozialversicherungsrecht: Tel.: 05 77 99-24 42

e-Mail: sozialversicherungsrecht@akstmk.at

Gesundheit, Pflege und Betreuung: Tel.: 05 77 99-25 32

e-Mail: gesund.pflege@akstmk.at

Steuerrecht: Tel.: 05 77 99-25 01

e-Mail: steuer@akstmk.at

AK Tirol

6020 Innsbruck, Maximilianstraße 7

Tel.: 0800 22 55 22 (kostenlos aus ganz Tirol)

e-Mail: innsbruck@ak-tirol.com

Persönliche Beratung: Mo–Fr: 8.00 bis 12.00

Mo: 14.00 bis 16.00 und Mi: 13.00 bis 17.00

Telefonische Beratung: Mo–Do: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00

Fr: 8.00 bis 12.00 Uhr

Konsumentenrecht: Tel.: 0800 22 55 22-18 18, konsument@ak-tirol.com

Sozialrecht, Pensionen, Pflegegeld: Tel.: 0800 22 55 22-16 16

e-Mail: sozialpolitik@ak-tirol.com

Miet- und Wohnrecht: Tel.: 0800 22 55 22-17 17

e-Mail: wohnen@ak-tirol.com

Gesundheit und Pflege: Tel.: 0800 22 55 22-16 45, gup@ak-tirol.com

AK Vorarlberg

6800 Feldkirch, Widnau 2–4

Tel.: 050 258-0 oder 05 522 306-0

e-Mail: kontakt@ak-vorarlberg.at

Mo–Fr: 8.00 bis 12.00 und Mo–Do: 13.00 bis 16.00

Telefonische Beratung:

Sozialrecht – Pension, Krankheit, Pflege, Arbeitslosigkeit:

Tel.: 050 258-22 00 oder 0552 23 06-22 00,

e-Mail: sozialrecht@ak-vorarlberg.at

Steuern und Einkommen: Tel.: 050 258-31 00 (Terminvereinbarungen)

Telefonische Beratung: 050 258-31 05 oder 050 22306 3100

e-Mail: steuerrecht@ak-vorarlberg.at

Konsumentenschutz: Tel.: 050 258-30 00 oder 05522 306 3000

e-Mail: konsumentenberatung@ak-vorarlberg.at

AK Wien

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22

Tel.: 01 501 65-0, Öffnungs- und Beratungszeiten: Mo–Fr: 8.00–15.45 Uhr

Terminvereinbarungen zur persönlichen Beratung:

Mo–Fr: 8.00 bis 14.00 unter Tel.: 01 501 65 1341

Telefonische Beratung:

Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung

sowie Pflegegeldberatung: Tel.: 01 50165 1204

Terminvereinbarung: Tel.: 01 50165 1341, Mo–Fr 8.00–14.00

Steuerrecht und Einkommen: Tel.: 01 501 65 1207

Terminvereinbarung Tel.: 01 50165 1341, Mo–Fr, 8.00–14.00 Uhr

Konsumentenschutz: Mo–Fr: 8.00-12.00 Uhr, Tel.: 01 501 65 1209



Weitere Infos : www.arbeiterkammer.at

Kontakte

ÖGK (ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE)



ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse)

Die ÖGK ist in ganz Österreich nah an den Menschen.

ÖGK Wien

1100 Wien, Wienerbergstraße 15–19

Tel.: +43 5 0766-11

e-Mail: office-w@oegk.at

ÖGK Niederösterreich

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Tel.: 05 0766-126100

e-Mail: office-n@oegk.at

ÖGK Burgenland

7000 Eisenstadt, Siegfried-Marcus-Straße 5

Tel.: +43 5 0766-13

e-Mail: office-b@oegk.at

ÖGK Kärnten

9021 Klagenfurt, Kempfstraße 8

Tel.: +43 5 0766-161000

e-Mail: office-k@oegk.at

ÖGK Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 77, Postfach 61

Tel.: +43 50 766-14

e-Mail: office-o@oegk.at

ÖGK Salzburg

5020 Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10

Tel.: +43 5 0766-17

e-Mail: salzburg@oegk.at

ÖGK Steiermark

8010 Graz, Josef-Pongratz-Platz 1

Tel.: +43 50 766-15

e-Mail: office-st@oegk.at

ÖGK Tirol

6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 2

Tel.: +43 5 0766-181920

e-Mail: office-t@oegk.at

ÖGK Vorarlberg

6850 Dornbirn, Jahngasse 4

Tel.: +43 5 0766-19

e-Mail: office-v@oegk.at



Weitere Infos:

Hauptstelle der ÖGK: +43 5 0766 - 0

www.gesundheitskasse.at



e-Card Serviceline:

050 124 33 11



Kontakte

PVA-DIENSTSTELLEN

PVA-DIENSTSTELLEN

Hauptstelle

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Tel.: 05 03 03, Fax: 05 03 03-288 50

e-Mail: pva@pv.at

Homepage: www.pensionsversicherungsanstalt.at

Landesstelle Wien

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Tel.: 05 03 03, Fax: 05 03 03-288 50

e-Mail: pva-lsw@pv.at

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 5

Tel.: 05 03 03, Fax: 05 03 03-328 50

e-Mail: pva-lsn@pensionsversicherung.at

Landesstelle Burgenland

7001 Eisenstadt, Ödenburger Straße 8

Tel.: 05 03 03, Fax: 05 03 03-338 50

e-Mail: pva-lsb@pv.at

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Terminal Tower, Bahnhofplatz 8

Tel.: 05 03 03, Fax: 05 03 03-368 50

e-Mail: pva-lso@pv.at

Landesstelle Steiermark

8021 Graz, Eggenberger Straße 3

Tel.: 05 03 03, Fax: 05 03 03-348 50

e-Mail: pva-lsg@pv.at

Landesstelle Kärnten

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Südbahngürtel 10

Tel.: 05 03 03

Fax: 05 03 03-358 50

e-Mail: pva-lsk@pv.at

Landesstelle Salzburg

5021 Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 11

Tel.: 05 03 03

Fax: 05 03 03-378 50

e-Mail: pva-lss@pv.at

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 13

Tel.: 05 03 03

Fax: 05 03 03-388 50

e-Mail: pva-lst@pv.at

Landesstelle Vorarlberg

6850 Dornbirn, Zollgasse 6

Tel.: 05 03 03

Fax: 05 03 03-398 50

e-Mail: pva-lsv@pv.at



**Bitte Versicherungsnummer
bereit halten!**

Vorteile als GPF-Mitglied

AUSZUG AUS DER LEISTUNGSPALETTE

Vorteile als GPF-Mitglied

AUSZUG AUS DER LEISTUNGSPALETTE

RECHTSSCHUTZ

ÖGB-SOLIDARITÄTSVERSICHERUNG

KATASTROPHEN-FONDS DES ÖGB

BILDUNGSZUSCHÜSSE

POST.SOZIAL

A1 TELEKOM SOZIAL

POSTBUS.SOZIAL

VORSORGE DER POST- UND FERNMELDEBEDIENTETEN



Weitere Infos sowie Formulare:

www.gpf.at/service/formulare/

AUSZUG AUS DER LEISTUNGSPALETTE

Unsere Vorteilswelten (www.vorteilswelten.gpf.at)

Attraktive Angebote und Ermäßigungen für unsere GPF-Mitglieder.

Als GPF-Mitglied **viele Vorteile** genießen,
Rabatte sind auf der Homepage angepriesen.
Egal, ob für den Mann oder die Frau,
mach dich einfach auf **vorteilswelten.gpf.at** schlau!



*Bist du handwerklich gut dran?
Dann schau dir an,
was **Bauen & Wohnen** dir bieten kann.
Ist das Handwerken nicht so dein Fall
und das Surren der Bohrmaschine eine Qual,
schau in Ruhe bei **Auto & Motor** rein,
vielleicht sollen es Klänge eines Ferraris sein.*

*Natürlich ist die Kategorie **Essen & Trinken** dabei,
hier findest du bestimmt etwas für die Völlerei.
Und hast du dann gut getrunken und gegessen,
wirst du vielleicht deinen Bauchumfang messen.
Schockiert und entsetzt,
vor **Freizeit & Sport** dich setzt.*

*Was aber, wenn du vor dem vollen Kleiderschrank sitzt,
& drauf kommst, dass du kein passendes Gewand besitzt?
Für diesen „Notfall“ haben wir auch eine Kategorie;
Shopping. Viele Schnäppchen für SIE und IHN.
Ist man dann erschöpft von der Shopping-Tour,
hilft nur eine entspannende **Beauty & Wellnesskur**.*

*Zieht es dich einmal weg von zuhause,
und du brauchst von der Arbeit eine Pause,
schau bei **Hotels & Pensionen** nach.
Hier findest du die besten Betriebe vom Fach.*

Vorteile als GPF-Mitglied

AUSZUG AUS DER LEISTUNGSPALETTE

GPF & eni

Geld sparen beim Fahren mit der VIP-Card von eni! Unser Service ist dein Vorteil! Durch Kooperationen mit starken PartnerInnen kann die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten immer wieder Angebote und Sonderkonditionen für dich ausverhandeln, die exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung stehen. Bei der Vorlage der VIP-Card von eni erhältst du als GPF-Mitglied folgende Konditionen:

- **2,5 Cent/Liter Ermäßigung auf Treibstoff**
- **15 % Ermäßigung auf Schmiermittel**
- **10 % Ermäßigung auf Wäschen**



Noch keine VIP-Card von eni erhalten? Beantrage diese gleich bei deiner jeweiligen Landes- bzw. Bundesfachgruppe.

ÖGB-Kartenstelle

Bis zu 50% auf Konzerte, Ausstellungen, Musicals uvm.

Überzeuge dich gleich selbst von den aktuellen Angeboten und sichere dir deine Ermäßigung.

Tel.: 01/534 44-396 79 oder Dw. 39673

Homepage: kartenstelle.oegb.at

Top informiert

Mit der GPF-Mitgliederzeitschrift „**Kompakt**“ und unserem „**Newsletter**“.

Impfzuschüsse für Mitglieder im Ruhestand

Die GPF übernimmt für alle pensionierten GPF-Mitglieder Kosten der Schutzimpfungen (Grippe, Zecken, Pneumokokken) bis zu max. € 13 (ab 1.1.2021). **Legitimation mit der GPF-Mitgliedskarte.**

Originalbelege sind vorzulegen. Zur Inanspruchnahme des Kostenbeitrages von bis zu maximal € 13 (ab Beginn 2021), bitte das ausgefüllte Formular (www.gpf.at/service/formulare) und die Rechnung für die Impfung an die zuständige Landes- bzw. Bundesfachgruppe senden.

Sprechstunden der PensionistInnenvertretung

Termine findest du auf unserer Homepage (www.gpf.at/service/sprechstunden/) oder in unserer Mitgliederzeitschrift „Kompakt“.

Rechtsberatung für PensionistInnen

Von 11-12 Uhr kostenlose Auskunft für PensionistInnen in Erbschaftsangelegenheiten (Testament, Legat, PatientInnenverfügung, Sachwalterschaft, Vorsorgevollmacht).

Wann?

Dienstag: 01. Juni 2021

Dienstag: 07. September 2021

Dienstag: 05. Oktober 2021

Dienstag: 30. November 2021

Wo?

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
(2. Stock, GPF, Zi-Nr. 2115)

RECHTSSCHUTZ

Jedes Mitglied, das mindestens sechs Monatsvollbeiträge nachweist, mit seinen/ihren Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand ist und für die gesamte Dauer der Rechtsschutzmaßnahme aufrechtes Gewerkschaftsmitglied bleibt,

der/die Rechtsschutzwerber/in keine andere Stelle (z. B. Rechtsanwalt/-anwältin) vorher mit seiner/ihrer Vertretung in der gleichen Rechtsache betraut hat,

der anspruchsbegründende Sachverhalt nicht schon vor dem Beitritt zum ÖGB entstanden ist,

kann unentgeltlichen Rechtsschutz im Rahmen des Rechtsschutzregulativs des ÖGB erhalten.

Die unentgeltliche Gewährung von Rechtsschutz kann sich für Pensionisten/Pensionistinnen erstrecken auf:

1. Rechtsberatung
2. Vertretung vor Gericht (Sozialgericht)
3. Vertretung bei Behörden und Ämtern (Finanzamt, Sozialversicherung)
4. Durchführung von Interventionen
5. Disziplinarverfahren
6. Anfechtung von Bescheiden der Dienstbehörde
7. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden
8. Pflegegeld-Angelegenheiten.

BILDUNGSZUSCHÜSSE

Berufsbildende Weiterbildungs- und Hobbykurse

Auch für Pensionistinnen und Pensionisten werden, neben den Freizeit- und Hobbykursen, Zuschüsse für berufswweiterbildende Kurse gewährt. Bei Hobby- und Freizeitkursen muss eine firmenmäßig gezeichnete Rechnung (USt. bzw. MwSt. enthalten) und unter Anführung der UID-Nummer, gelegt werden. Ausnahmen bei ÖGB, AK, Volkshochschulen, BFI und WIFI muss keine UID-Nummer angeführt werden. Voraussetzung für die Gewährung für die Anerkennung ist der Nachweis des Kursbesuches nach Abschluss des Kurses und eine 6-monatige Zugehörigkeit zur Gewerkschaft bei Kursbeginn bzw. im Kursjahr. Die Einreichung um Zuschuss muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen, sonst erlischt der Anspruch. Zuschüsse an Angehörige von Gewerkschaftsmitgliedern werden nicht gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.

Unterstützungen aus dem Studienfonds

Für die Gewährung einer Unterstützung aus Mitteln des Studienfonds der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 1. Mindestens 3-jährige Mitgliedschaft** (Vollbeitrag).
- 2. Schultyp-Stipendien** können erst ab dem Besuch der 10. Schulstufe einer Lehranstalt, die mit Matura endet, gewährt werden, sowie für die Absolvierung eines Universitäts-, Akademie- oder Hochschulstudiums.
- 3. Soziale Bedürftigkeit:** Um eine für alle gerechte Beurteilung zu finden, sind Einkommensobergrenzen festgesetzt ...

bis zu € 30.000 brutto Unterstützungsleistung € 330,-

bis zu € 35.000 brutto Unterstützungsleistung € 220,-

bis zu € 40.000 brutto Unterstützungsleistung € 110,-

Das Formular für Studienunterstützung ist bei der Landesgruppe anzufordern.

Vorteile als GPF-Mitglied

POST.SOZIAL



POST.SOZIAL

„Es freut uns ganz besonders, dass wir unser **Angebot im Vorjahr neuerlich erweitern** konnten. Derzeit haben sich knapp 8.000 PensionistInnen bei uns registrieren lassen und nutzen regelmäßig die Serviceleistungen von post.sozial.“ *(Martin Palensky, Vorsitzender post.sozial)*

Der Verein post.sozial wurde im Mai 2005, basierend auf einer Betriebsvereinbarung mit dem Vorstand der Österreichischen Post AG und dem Zentralbetriebsrat nach dem Vereinsgesetz 2002, gegründet. Der Verein post.sozial spiegelt die soziale Verantwortung der Österreichischen Post gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch zusätzliche – übergesetzliche Vorgaben hinausgehende – Sozialleistungen wider. Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt die soziale Betreuung von aktiven Mitarbeitern der Österreichischen Post und deren Tochterunternehmen, aber auch von Mitarbeitern im Ruhestand sowie Angehörigen und Hinterbliebenen von Mitarbeitern.



**Weitere Infos über die gesamte
Angebotspalette und einzelnen Angebote:
www.postsozial.at**

**e-Mail: post.sozial@post.at oder
fair.reisen@post.at**



Servicehotline:

(Mo–Do: 08.00–15.00 und Freitag von 08.00–13.00)

0810 9 7777 9



A1 TELEKOM SOZIAL

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die neue Servicebroschüre „PensionsService 2021“ ist ein wertvoller Ratgeber deiner Pensionistenvertretung der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten und kann sich wahrlich sehen lassen!

Ein großes DANKE gilt dem Vorsitzenden der PensionistInnen Ditmar Fürst und seinem Team für die tolle Arbeit und Unterstützung.

DANKE auch an das A1 Telekom Sozial Team, den vielen engagierten PersonalvertreterInnen und den AssistentInnen für euer großes Engagement! Die Leistungen des Personalvertretungsfonds A1 Telekom Sozial für aktive KollegInnen sind wirklich einzigartig. Nicht nur die Urlaubsangebote, auch die rabattierten Einkaufsgutscheine sind bei unseren KollegInnen im Ruhestand heiß begehrt.

In letzter Zeit gab es viele Kontaktaufnahmen und Anträge: diesen wollen wir in Zeiten von Entbehungen, Verunsicherung und großen Veränderungen mit Stabilität und Verlässlichkeit gerecht werden. Das ereignisreiches (Corona) Jahr hat uns allen viel abverlangt.

Dennoch ist uns sehr viel gelungen: Attraktive A1 Handytarife für Mitglieder der Kommunikationsgewerkschaft GPF mit bis zu vier Member, sowie die kostenlose Rufnummernmitnahme unter der Voraussetzung, dass auf deinem Tarif keine Bindung besteht sind nur einige der vielen „Zuckerln“.

Wir freuen uns weiterhin auf Deine Unterstützung und sehen einer erfolgreichen Zukunft positiv entgegen.

Herzliche und soziale Grüße

Vorteile als GPF-Mitglied

A1 TELEKOM SOZIAL

Werner Luksch & Team

Die Leistungen des Personalvertretungsfonds A1 Telekom Sozial sind einzigartig! Er hilft, wenn's einmal nicht gut läuft. Ob es um finanzielle Unterstützung in Notfällen geht, um Hilfe rund um die Kinder oder ums Sparen beim Einkaufen. A1 Telekom Sozial hilft rasch, unkompliziert und allen KollegInnen, die es brauchen. Egal ob Angestellte, Beamte oder Leasingarbeitskräfte!

1. Finanzielle Hilfe

2. Gesundheit: Im Bedarfsfall Übernahme von Kosten für Therapie, Arzneimittel oder Heilbehelfe.

3. Kindergutscheine

4. Einkaufsgutscheine: Tel.: +43 50 664 205 32

5. Kultur: Rabatte für Aktivitäten im Bereich Kunst und Kultur.

6. Obstaktion: An den großen Standorten alle 14 Tage Obst, für alle anderen KollegInnen Obstgutscheine.

ACHTUNG!

Pensionistinnen und Pensionisten, die vor dem 1. 2. 1999 pensioniert wurden, werden als Postpensionistinnen/Postpensionisten geführt und sind somit im Verein „post.sozial“ anspruchsberechtigt.



Weitere Infos erhältst du bei deiner PensionistInnenvertretung oder unter:



Vorteile als GPF-Mitglied
POSTBUS.SOZIAL

a1telekomsozial.at

POSTBUS.SOZIAL

Werte Pensionistin, werter Pensionist,

wir möchten uns bei euch bedanken, dass ihr mit eurer Mitgliedschaft bei unserer Gewerkschaft GPF dazu beigetragen habt, dass wir den Verein postbus.sozial gründen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Wurm

Vorsitzender des Vereins
postbus.sozial

Johann Pürstinger

Geschäftsführer
postbus.sozial

Anspruchsberechtigung (Auszug aus den Statuten)

Neben den Dienstnehmer/innen auch die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Dienstnehmer der Österreichische Postbus AG und der ÖBB Postbus GmbH, deren Stichtag der Versetzung in den Ruhestand nach dem 1.1. 2001 liegt sowie deren Angehörige und Hinterbliebene.

Voraussetzung zur Anspruchsberechtigung ist die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen zur GPF.



Telefonische Auskünfte (Anträge):

Robert Wurm (Tel.: 0664/624 39 00) Vorsitzender

Vorteile als GPF-Mitglied

POSTBUS.SOZIAL

Johann Pürstinger (Tel.: 0664/624 30 07) Geschäftsführer

Martina Wiener (Tel.: 0664/624 39 38) Schriftführerin

Exklusives A1 Angebot für die GPF:

Der A1 SIMply Member S Tarif, einfach ohne Bindung.



A1 SIMply Member S

6 GB

**Datenvolumen mit
Kostensicherheit**
zur Gänze in der EU gültig

Unlimitierte Min/SMS/MMS
Bis zu 50 Mbit/s Download und
10 Mbit/s Upload

Inklusive A1 Free Stream Chat

€ 10³²

Monatliches Grundentgelt

**Gratis
Aktivierung**
(iHv €29,90)

-20%
Member Bonus

- Der perfekte Einsteiger-Tarif, flexibel und ohne Bindung
- Exklusiv: -20% auf den regulären Privatkunden-Tarif
- Aktivierungsentgelt iHv €29,90 sparen



Auf der Suche nach einem neuen Handy? Ihr **exklusiver €100 Hardware Bonus**: €100 auf Top-Smartphones sparen, gültig für Erstnennler und NEXT - z. B. mit dem Tarif A1 Member Mobil S (10 GB) um €23,92 und 24 Monaten Bindung.

Du kannst alles.
Im 5Giganetz von A1.

Mobile-Service-Pauschale: €27,-/Jahr.

Entfällt das Aktivierungsentgelt in der Höhe von € 29,90. Unlimitierte Sprachminuten/SMS/MMS gelten österreichweit. Nicht inkl. Sprachverbindungen/Nachrichten zu Betreiber-Kurznummern, Dienste und Mehrwertnummern und SMS-Bestätigungen (€ 0,29). Eine missbräuchliche Nutzung (z.B. Verwendung unfer automatisierter Verfahren oder mehr als 10.000 Einheiten pro Monat) dieser Leistungen ist gemäß den Entgeltbestimmungen und der AGB untersagt. Nach Verbrauch des jeweiligen inkludierten Datenvolumens im Inland werden Datendienste gesperrt, danach optionaler Paketverkauf. Übertragungsgeschwindigkeiten sind die beworbenen Maximalgeschwindigkeiten für welche die jeweiligen Tarife im Funknetz technisch freigeschaltet sind, diese können stark variieren, da sie von verschiedenen Faktoren (Verfügbarkeit des 4G/LTE Netzes, Zellauslastung, etc.) abhängig sind. Für A1 Free Stream Chat gelten zusätzlich die Free Stream Nutzungsbedingungen.

UNSER FREUNDEKONTO99

Das kostengünstige Konto für
GPF-PensionistInnen!

bank
99



Jetzt
1 Jahr gratis
Kontoführung!

Bankkarte	kostenlos (zusätzliche Bankkarte € 2 pro Monat)
Kontoführung	12 Monate keine Kontoführung, danach 50% Rabatt auf das jeweilige Kontoführungsentgelt
Online Banking	kostenlos
SB-Transaktionen	kostenlos
Schalterleistungen*	€ 3 pro Leistung
Kreditkarte	Kreditkarte kostenlos ab € 4.000 Umsatz pro Jahr. Bei geringerem Umsatz € 25 pro Jahr. Alternative: Kreditkarte mit Versicherung € 25 ab € 4.000 Umsatz pro Jahr. Bei geringerem Umsatz € 50 pro Jahr.
Konto im Plus	0,125%
Konto im Minus	4,50% zzgl. 1,25% Überziehungszinsen bei Überschreiten der Einkaufsreserve
Einkaufsreserve	€ 1.000 (wenn Monatsbezug größer € 1.000) bis maximal € 8.000
Kontowechselservice	kostenlos

* Bareinzahlung, -auszahlung, Auftrags erfassung, Lastschrift bei freundekonto99 komplett ist die Schalterleistung kostenlos.
Stand: Jänner 2021. Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Pensionsversicherung

PENSIONEN UND PFLEGEGELD
PENSIONISTENSAUSWEIS
AUSGLEICHSZULAGE
PENSIONSSONDERZAHLUNGEN (ASVG)
PENSIONSSICHERUNGSBEITRAG
NEBENGEBÜHRE NZULAGE
DIE DURCHRECHNUNG IN DER RECHTSLAGE (AB 1.1.2004)
SONDERFORMEN DER RUHESTANDSVERSETZUNG
DAS PENSIONSKONTO
SONDERBESTIMMUNGEN F. BEAMTINNEN (GEB. 1.1.1976)
PARALLELRECHNUNG
97ER-DECKEL
PENSIONSFESTSTELLUNG

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entstand aus der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) und der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe (BKKWVB) mit 1. Jänner 2020 die **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)**.

BVAEB, 1080 Wien, Josefstädterstraße 80

PENSIONEN UND PFLEGEGELD

Die BVAEB ist einerseits für die pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie der Österreichischen Post AG, der Österreichischen Postbus AG und der A1 Telekom AG zuständig und andererseits für die vertraglich Bediensteten im Bereich der Eisenbahnen und des Bergbaus.



Ansprechstelle für Beamtinnen und Beamte

(Ruhe- und Versorgungsbezüge und Pflegegeld):

BVAEB, Pensionservice
1080 Wien, Josefstädter Straße 80
Tel.: 05 04 05-15
e-Mail: pensionservice@bvaeb.at

**Ansprechstelle für (ehem.)
vertraglich Bedienstete**

im Bereich der Eisenbahnen und des Bergbaus:

BVAEB, Pensionsversicherung
1080 Wien, Josefstädter Straße 80
Tel.: 05 04 05-33302
e-Mail: pv@bvaeb.at



**Beamte sind kranken- und unfallversichert,
aber NICHT pensionsversichert!**

Du wirst einen Ruhegenuss vom Staat erhalten und leistest dafür einen Beitrag in der Höhe von bis zu 12,55% deiner Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus dem Gehalt und den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen (ohne Höchstgrenze).

Pensionsversicherung

Die Möglichkeit zur Ausstellung für Pensionistenausweise für alle Ruhegenussbezieher/Bezieherinnen bleibt weiterhin aufrecht. Der Pensionistenausweis kann per Post, per Mail oder telefonisch angefordert werden.



Achtung! Neu!

Pensionistenausweise können auch für Witwen/Witwer ab dem 60. Lebensjahr angefordert werden.

PENSIONISTENAUSWEIS

Die Pensionistenausweise der BVAEB sind folierte Bezugsnachweise im Scheckkartenformat; „alte“ Pensionistenausweise (BVA oder VAEB) sollten grundsätzlich noch von allen Stellen akzeptiert werden. Ein neuer Ausweis kann jederzeit bei der BVAEB angefordert werden.

Grundsätzlich wird der Ausweis einmal versendet und ist **unbefristet gültig**. Lediglich jene Versicherten, welche eine befristete Pensionsleistung beziehen, erhalten dementsprechend auch einen Pensionistenausweis, welcher nur bis zum Ende der Befristung der Leistung gilt.

Der Pensionistenausweis ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Wo erhalten Beamte Auskünfte in Pensionsfragen?

1. Aktive Beamte bei deinem Dienstgeber
2. Beamte und Pensionist/innen der Post, Postbus und Telekom beim Dienstgeber (letzte Dienstbehörde), beim Pensionservice der BVAEB, bei den PensionistenvertreterInnen.

Wo erhalten Angestellte Auskünfte in Pensionsfragen?

Bei der Hauptstelle und bei den Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt bekommst du Auskünfte in Pensionsfragen.



Service Center der BVAEB
(für telefonische Auskünfte aus ganz Österreich
in allen Angelegenheiten)

Tel.: 05 04 05-23700

Homepage: www.bvaeb.at

AUSGLEICHSZULAGE (FÜR BEAMTE ERGÄNZUNGSZULAGE)

Die Ausgleichszulage soll jeder Pensionsbezieherin/jedem Pensionsbezieher, die/der im Inland lebt, ein Mindesteinkommen sichern. Sie wird umgangssprachlich oft als „Mindestpension“ bezeichnet. Liegt das Gesamteinkommen (Bruttopension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhält die Pensionsbezieherin/der Pensionsbezieher eine Ausgleichszulage zur Aufstockung seines oder ihres Gesamteinkommens. Bezieht man bereits eine Ausgleichszulage und liegen die Voraussetzungen von mindestens 30 Pflichtversicherungsjahren vor, erfolgt die Erhöhung automatisch.

Entsteht der Anspruch auf Ausgleichszulage oder die Erhöhung derselben erst später, so ist innerhalb eines Monats ein entsprechender Antrag an die Pensionsversicherung zu stellen.

Bei späterer Antragstellung kann die Ausgleichszulage rückwirkend frühestens ab dem der Antragstellung vorangegangenen vollen Kalendermonat gewährt bzw. erhöht werden.

Bezieherinnen/Bezieher einer Ausgleichszulage sind grundsätzlich von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt für die e-card als auch von den Rundfunkgebühren befreit bzw. können einen Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt stellen.

Keine oder eine entsprechend gekürzte Ausgleichszulage gibt es, wenn Sie zusätzlich zur Pension ein weiteres Einkommen (auch z.B. Unterhaltszahlungen) beziehen. Bei Auslandsaufenthalt von länger als 8 Wochen entfällt die Ausgleichszulage ebenfalls.

Richtsätze für die Ausgleichszulage pro Monat im Jahr 2021 (ab 01.01.2021)

- 1. Für alleinstehende Pensionistinnen/Pensionisten**
(gilt auch für Witwen/Witwer) - **€ 1.000,48**

- 2. Für Pensionistinnen/Pensionisten, die mit der Ehepartnerin/dem Ehepartner oder der/dem gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerin/Partner im gemeinsamen Haushalt leben: € 1.578,36**

- 3. Erhöhung pro Kind**, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht: **€ 154,37**

- 4. Für Waisen und Halbwaisen** zwischen **€ 367,98 und € 1000,48**

PENSIONSSONDERZAHLUNGEN (ASVG)

Die Pensionen werden monatlich im Nachhinein angewiesen. Zu den Pensionen für April und Oktober gebührt jeweils eine Sonderzahlung (Beamte: im März, Juni, September, Dezember gebührt jeweils ein halber Ruhebezug als Sonderzahlung).

Die erstmalige Sonderzahlung gebührt anteilmäßig, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den unmittelbar vorangehenden fünf Monaten kein durchgehender Pensionsbezug vorliegt. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

PENSIONSSICHERUNGSBEITRAG

Von den öffentlich-rechtlichen Ruhe- und Versorgungsbezügen des Bundes ist ein Beitrag – der sogenannte Pensionssicherungsbeitrag – einzubehalten. Für Geburtsjahrgänge ab 1955 bis 1975 gebührt eine Gesamtpension, die sich aus einer Teilpension nach dem Pensionsgesetz 1965 („Altrecht“) und einer Teilpension aus dem Allgemeinen Pensionsgesetz zusammensetzt. Der Pensionssicherungsbetrag fällt nur von der Teilpension nach dem Altrecht an.

Die Höhe dieses Beitrages richtet sich seit 2004 nach dem Kalenderjahr des erstmaligen Anfalls der Leistung und bleibt dann grundsätzlich gleich. So beträgt dieser beispielsweise für Leistungen (Teilpensionen), die erstmals ab 2018 anfielen, 1,26 %. Für Leistungen (Teilpensionen) ab 2019 und für alle Folgejahre beträgt er 1,13 %. Wird eine Korridorpension (ab 62) nicht in Anspruch genommen, so verringert sich der Beitragssatz um jeweils 0,33% pro Jahr.

Weiters wird dieser Beitrag ab 1. 1. 2015 für alle Bezugsteile über € 6.975 erhöht und zwar völlig unabhängig davon, wann die Leistung erstmals angefallen ist.

DIE NEBENGEBÜHRENZULAGE

Das Nebengebührenrecht, das nunmehr im Pensionsgesetz integriert ist, führt alle ruhegenussfähigen Nebengebühren taxativ an. Im Nachhinein sind sie daran zu erkennen, dass für sie Pensionsbeiträge zu zahlen sind und auf den Gehaltszetteln die Umrechnung in Nebengebührenwerte aufscheint. Klassische Beispiele für ruhegenussfähige Nebengebühren sind die Überstundenabgeltung bzw. die Erschwernis- und Gefahrenzulagen.

Nur aus bestimmten Anlässen anfallende Nebengebühren (z.B. Belohnungen) sind nicht ruhegenussfähig. „Echte“ Zulagen wie Funktionszulagen,

Verwendungszulagen u.Ä., die vierzehnmals mit dem Gehalt ausbezahlt werden, sind keine Nebengebühren. Sie sind als Bestandteil des Monatsbezugs Teil der Ruhegenussberechnungsgrundlage.

DIE DURCHRECHNUNG IN DER RECHTSLAGE **(ab dem 1.1.2004)**

Die Pensionssicherungsreform hat den Durchrechnungszeitraum nicht nur auf 40 Jahre ausgeweitet, sondern sein Ansteigen ab dem Jahr 2011 dynamisiert:

Pensionierungsjahr Durchrechnungsmonate

2003	12
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	110
2012	126
2013	144
2014	164
2015	186
2016	208
2017	230
2018	252
2019	274
2020	296
2021	319
2022	342
2023	365

Pensionierungsjahr Durchrechnungsmonate

2024	388
2025	411
2026	434
2027	457
2028	480

„**Kindererziehungszeiten**“ im Sinne des § 25a Abs.3 und Abs.7 PG verringern die Anzahl der heranzuziehenden Monate um maximal 36 pro Kind, wobei überlappende Zeiten der Kindererziehung für jedes Kind gesondert zu zählen sind. Dabei darf die Zahl 180 bei den Beitragsmonaten nicht unterschritten werden. (Diese Regelung gilt auch für Zeiten der Dienstfreistellung aufgrund einer Familienhospizkarenz und kann wegen der 180 Monate frühestens 2015 wirken.)

SONDERFORMEN DER RUHESTANDSVERSETZUNG

Hacklerregelung „neu“ – Jahrgang 1954 und jünger

Die im Budgetbegleitgesetz 2011 festgelegten neuen Bestimmungen für die sogenannte „Hacklerregelung“ befinden sich im § 236d BDG. Ab dem 1. Jänner 1954 Geborene können bei 42 Jahren „beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit“ ab dem 62. Lebensjahr in den Ruhestand treten. Die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wird auf Antrag gemäß § 236d (4) BDG bescheidmäßig festgestellt. Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit ist allerdings NICHT mehr möglich! Sehr wohl können aber Zeiten, für die ein Erstattungsbeitrag geleistet wurde, rückgekauft werden. Ausschließlich bei Jahrgängen 1954 könnte es sein, dass bereits Schul- und Studienzeiten nachgekauft wurden. In diesem Fall ist der Nachkaufpreis valorisiert zurückzuerstatten. Wurden aufgrund der Rechtslage vor 2011 zu viele beitragsgedeckte Jahre gekauft, so können auch Teile des Nachkaufs zurückerstattet werden. Die Pensionsbemessung ist auch nicht grundsätzlich abschlagsfrei.

Die Korridor pension für Beamte

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde für alle Korridorvarianten die Anzahl der benötigten Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erhöht. Für Korridor pensionen, die ab dem Jahr 2018 angetreten werden, benötigt man 40 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit.

Korridor pension „neu“ – Jahrgang 1954 und jünger

Für Jahrgänge 1954 und jünger haben sich bei der Bemessung der Pension im Budgetbegleitgesetz 2011 Änderungen ergeben.

Die Voraussetzungen (62. Lebensjahr, ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit) bleiben zwar gleich, aber ...

1. es werden die „normalen“ Abschläge (3,36 %-Punkte pro Jahr, 0,28%-Punkte pro Monat) zum Regelpensionsalter durchgeführt,
2. zusätzlich werden im Unterschied zur früheren Regelung (siehe oben) 2,1 % pro Jahr (0,175% pro Monat) der vorzeitigen Ruhestandsversetzung von der Bruttopension abgezogen.

Wie bei der Hacklerregelung „neu“ werden die neuen Abschläge zum Regelpensionsalter keine Auswirkung haben.

Dienstunfähigkeit

„Dienstunfähigkeit“ bedeutet, dass der Beamte/die Beamtin nicht im Stande ist, seinen/ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen, dass keine Hoffnung besteht, dass sich dieser Zustand in absehbarer Zeit ändert und kein gleichwertiger zumutbarer Ersatzarbeitsplatz vorhanden ist.

Pensionsversicherung

DAS PENSIONS-KONTO

Das gesamte Verfahren zur Ruhestandsversetzung und damit auch zur Feststellung der Dienstunfähigkeit wird von der zuständigen Dienstbehörde geführt und von berufskundlichen und ärztlichen Expertisen der BVA-EB begleitet.

Wird der Beamte/die Beamtin nun wegen „Dienstunfähigkeit“ in den Ruhestand versetzt, so werden pro Monat vor dem „regulären“ Pensionsantrittsalter 0,28 %-Punkte (also 3,36 %-Punkte pro Jahr) von der Ruhegenussbemessungsgrundlage abgezogen. Allerdings darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage 62 % des Durchrechnungsergebnisses nicht unterschreiten. Keine Veränderung der Ruhegenussbemessungsgrundlage gibt es im Falle „des Todes im Dienststand“ oder bei einem „Dienstunfall“ oder im Fall einer „Berufskrankheit“, wenn aus den letzten beiden Umständen eine Versehrtenrente gebührt (§ 5 PG).

Zur Erreichung der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage (80% des Durchrechnungsergebnisses) wird im Falle einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 9 PG automatisch jener Zeitraum, der zwischen der Ruhestandsversetzung und dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Ruhestands durch Erklärung liegt, zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit „zugerechnet“. Diese Zurechnung darf maximal 10 Jahre betragen.

DAS PENSIONS-KONTO

Das „**Pensions-Konto**“ ist das Kernstück der Pensionsharmonisierung 2005 und im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) geregelt.

Alle in der gesetzlichen Pensionsversicherung versicherten Österreicherinnen und Österreicher, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden und mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, sowie alle nach dem 31. 12. 2004 ernannten oder nach dem 31. 12. 1975 geborenen Beamtinnen und Beamten werden künftig nach dieser Methode bemessen.

Sind Sie vollständig elektronisch erfasst, sollten Sie im Laufe des Jahres 2015 eine Kontoerstgutschrift erhalten haben, die alle Kontogutschriften vor dem 1. 1. 2014 ersetzt. Durch die Einführung des Pensionskontos entfällt die Unterscheidung zwischen Versicherungszeiten und Ersatzzeiten.

Im Pensionskonto werden 1,78% der jährlichen Beitragsgrundlage in das Konto aufgenommen und zur Gesamtgutschrift, die jährlich mit einem Anpassungsfaktor vervielfacht wird, hinzuaddiert.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE GEBOREN AB I. I. 1976

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde für Beamtinnen und Beamte, die ab dem 1. 1. 1976 geboren wurden eine „Sockelabrechnung“ der bisherigen ALT-Pension verfügt. Das Ergebnis dieser Sockelabrechnung wird als neue „Kontoerstgutschrift“ zum 1. 1. 2014 in das Pensionskonto eingetragen. Diese Vorgangsweise soll zu einer erhöhten Transparenz des Systems und zur besseren Information über Pensionsansprüche führen.

Um individuelle rechnerische Verluste auszugleichen, gelten für die Kontoerstgutschrift folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Beitragsgrundlagen bis 2013 sind zusätzlich um 30 % aufzuwerten.
2. Mittels „Kinderzurechnungsbetrag“ erfolgt eine verbesserte Kontierung von Kindererziehungszeiten.

Diese beiden Maßnahmen sollen insbesondere Beamtinnen und Beamten, die unregelmäßige Zeiten in ihrem Erwerbsprofil angesammelt haben vor Bemessungsverlusten schützen. Da diese Rechenmethodik in allen anderen Fällen zu erheblichen Bemessungsgewinnen führen würde, wird

3. eine Vergleichspension zwischen dem ermittelten Kontowert und einer (fiktiven) abschlagsfreien Parallelrechnung durchgeführt. Die Differenz zwischen den beiden Werten darf schließlich +/- 3,5% nicht überschreiten. Ist dies doch der Fall, bildet das 14-fache des um 3,5% erhöhten oder verminderten Ergebnisses der abschlagfreien Parallelrechnung die Kontoerstgutschrift.

PARALLELRECHNUNG FÜR BUNDESBEAMTE

Die Parallelrechnung ist das Übergangsmodell zwischen „Pension ALT“ und „Pensions-Konto“ und betrifft Kolleginnen und Kollegen, die ab dem 1. 1. 1955 und bis zum 31. 12. 1975 geboren sind. Um den Übergang zwischen den beiden Systemen fließend zu gestalten, wurden mehrere Maßnahmen gesetzt. Beamte, die vor dem 1. 1. 1955 geboren wurden, fallen nicht unter die Harmonisierung. Ihre Pensionen werden nach dem alten Pensionsrecht (PG) bemessen.

HINWEIS: Ob eine ASVG-Pension oder eine Beamtenpension zusteht, entscheidet das Dienstverhältnis zum 1. 1. 2005.

Die Parallelrechnung bewirkt, dass bei allen Pensionsbemessungen, die zwischen Altsystem und Kontopension liegen, der Anteil der Pensionskontopension kontinuierlich zunimmt.

97ER-DECKEL

Ruhestandsversetzungen zwischen dem 31. 12. 2002 und dem 30. 11. 2019 werden in ihrem Durchrechnungsergebnis durch eine eigene Form der „Deckelung“, dem 97er-Deckel, geschützt. Dieser 97er-Deckel gilt für alle vor dem 2. 12. 1959 geborenen Bediensteten auch bei Ruhestandsversetzung bis 30. 11. 2024. Dieser Schutz ist durch einen höheren Aktivpensionsbeitrag und einen „Pensionsversicherungsbeitrag“ als Ruheständler „erkauft“.

Dieser Pensionsbeitrag beträgt für die Jahrgänge bis einschließlich 1954 12,55 %. Die Jahrgänge 1955–1959 fallen zwar unter den 97er-Deckel, jedoch auch unter die Parallelrechnung. Für sie gilt ein verminderter Beitragssatz.

PENSIONSFEFSTELLUNG

Die Pensionsleistung wird zunächst von der BVAEB bevorschusst und dann – nach Vorliegen der letzten Nebengebührenabrechnung – bescheidmäßig der Höhe nach festgestellt. Der Bescheid enthält in den Berechnungsblättern sowohl die gesamte Berechnung als auch die gesamten pensionsrelevanten Daten (Beitragsgrundlagen, anrechenbare Dienstzeiten, Nebengebührenwerte etc.), die somit auch anhand der eigenen Unterlagen überprüft werden können.

Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

ALTERSPENSION

KORRIDORPENSION

„HACKLER-LANGZEITVERSICHERUNG“

LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION

SCHWERARBEITSPENSION

INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

ALTERSZEILZEIT

Auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) ist für alle Personen, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind, ein Pensionskonto eingerichtet. Für Personen, die erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wird die Pensionshöhe ausschließlich aus dem Pensionskonto errechnet. Personen, die bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, erhalten eine Kontoerstgutschrift. Diese stellt einen Übertrag der vor 2014 erworbenen Ansprüche auf das Pensionskonto dar.

ALTERSPENSION

Anspruch

Frauen: Vollendung des 60. Lebensjahres

Männer: Vollendung des 65. Lebensjahres

Für den Bezug einer Alterspension zum Regelpensionsalter ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit am Stichtag nicht erforderlich. Das bedeutet, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben einem Pensionsbezug ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich ist.

Erhöhtes Antrittsalter für Frauen

Das derzeitige Antrittsalter der Frauen für die Gewährung einer Alterspension – 60. Lebensjahr – wird beginnend mit 1. 1. 2024 an jenes der Männer – 65. Lebensjahr – herangeführt. Das bedeutet, dass Frauen mit einem Geburtsdatum ab 2. 12. 1963 bereits ein erhöhtes Antrittsalter für die Alterspension haben. Ab 2033 gilt ein einheitliches Regelpensionsalter von 65 Jahren.

Erfüllung einer Mindestversicherungszeit

Für Personen, die vor dem 1. 1. 1955 geboren sind, ist diese gegeben, wenn mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwilligen Versicherung zum Stichtag oder mindestens 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 1. 1. 1956 ausgenommen) zum Stichtag oder mindestens 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag vorliegen.

Für Personen, die ab dem 1. 1. 1955 geboren sind und bis zum 31. 12. 2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, gelten die oben angeführten Bestimmungen nur, sofern sie für diese Personen günstiger sind.

Für Personen, die ab dem 1. 1. 1955 geboren sind, ist diese gegeben, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate nach dem APG (grundsätzlich erst ab 1. 1. 2005), davon mindestens 84 Monate aufgrund einer Erwerbstätigkeit, vor dem Stichtag vorliegen. Kindererziehungszeiten zählen, auch wenn sie vor dem 1. 1. 2005 liegen.

Den Versicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit sind folgende, auch vor dem 1. 1. 2005 erworbene Zeiten gleichgestellt:

Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

ALTERSPENSION

1. Zeiten einer Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes
2. Zeiten einer Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
3. der Familienhospizkarenz
4. des Bezuges eines Pflegezeitkarenzgeldes.

Wenn auch Monate einer Selbstversicherung (§16a ASVG) erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit.

Erhöhte Alterspension

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit erst nach Vollendung des Regelpensionsalter(s) in Anspruch genommen, ist für die Monate der späteren Inanspruchnahme ein Erhöhungsbetrag zur Pension („Zuschlag“) zu gewähren. Die Erhöhung beträgt für je 12 Kalendermonate des späteren Pensionsbeginnes 4,2 Prozent der Pension; ein Rest von weniger als 12 Kalendermonate wird aliquot berücksichtigt. Die erhöhte Alterspension aufgrund der späteren Inanspruchnahme ist mit 91,76 Prozent der Bemessungsgrundlage begrenzt.

Abschlag

Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (Frauen: 60 Jahre, Männer: 65 Jahre) werden für je 12 Monate des früheren Pensionsantritts 4,2 % der Leistung (maximal jedoch 15 %) in Abzug gebracht. Bei Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (**Stand 2021: € 475,86**) während des Bezugs einer Alterspension gebührt erstmals seit 1. Jänner 2005 ein besonderer Höherversicherungsbetrag.

KORRIDORPENSION

Ein Pensionsantritt ist für Männer ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch zu nehmen. Anspruchsvoraussetzungen: 480 Versicherungsmonate (40 Jahre)

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Alter, Versicherungsmonate) bleibt die erforderliche Mindestversicherungsanzahl bei einem späteren Pensionsantritt unverändert.

„HACKLER-LANGZEITVERSICHERUNG“

Unter dem Begriff „Hackler-Langzeitversicherung“ werden Ausnahmebestimmungen zusammengefasst, die bestimmten Versicherten – abhängig von Geburtsdatum und Geschlecht – einen früheren Pensionsantritt ermöglichen. Frauen, geboren bis 31. 12. 1958 und Männer, geboren bis 31. 12. 1953, können die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Vollendung des 55. bzw. 60. Lebensjahres beanspruchen. Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn zum Stichtag mindestens 480 (für Frauen) bzw. 540 (für Männer) Beitragsmonate erworben wurden. Für Männer, geboren ab 1. 1. 1954, gilt als Pensionsantrittsalter die Vollendung des 62. Lebensjahres. Für Frauen wird das Pensionsantrittsalter schrittweise vom 57. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION

Für nach dem 31. 12. 1953 geborene Männer und nach dem 31. 12. 1958 geborene Frauen

Anspruch auf Langzeitversicherungspension haben, sofern die folgenden Voraussetzungen am Stichtag erfüllt sind:

1. Männer, sobald sie 540 Beitragsmonate erworben haben, nach Vollendung des 62. Lebensjahres,

2. Frauen gilt folgende Regelung: Für ab dem 1. 1. 1962 bis 1. 12. 1965 geborene Frauen deckt sich das Eintrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für die genannten Jahrgänge mit Vollendung des von der Tabelle angeführten Lebensalters ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 504 bzw./bis 540 Beitragsmonaten:

1. Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit,
2. Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken,
3. Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten),
4. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes (höchstens 30 Monate).

SCHWERARBEITSPENSION

Der frühestmögliche Pensionsantritt ist mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Frauen ist die Schwerarbeitspension erst ab der Anhebung des Regelpensionsalters im Jahr 2024 relevant. Liegen die erforderlichen Schwerarbeitsmonate ab Vollendung des 60. Lebensjahres bereits vor, so bleibt dieser Pensionsanspruch auch bei einer späteren Pensionsantragstellung gewahrt.

Anspruchsvoraussetzungen

Diese sind erfüllt, sobald

1. 540 Versicherungsmonate, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag erworben wurden

und

2. keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von **€ 475,86 (Stand 2021)** (nach dem BSVG mehr als € 2.400,00 Einheitswert) sowie kein monatlicher Bezug aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeister) über € 4.454,90 vorliegt.

Liegen die erforderlichen Schwerarbeitsmonate ab Vollendung des 60. Lebensjahres bereits vor, so bleibt dieser Pensionsanspruch auch bei einer späteren Pensionsantragstellung gewahrt.

Welche Tätigkeiten unter den Begriff „Schwerarbeit“ fallen, ist durch eine Verordnung festgelegt (Schwerarbeitsverordnung).

INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

Beim Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gibt es – abhängig von der Berufsgruppe (Arbeiter und Angestellte) – unterschiedliche Begriffe. Für die Arbeiter gilt der Begriff „Invalidität“ und für die Angestellten „Berufsunfähigkeit“.

Eine versicherte Person hat Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, wenn ...

1. kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig bzw. nicht zumutbar sind,
2. die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert,
3. die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist

und

4. am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin in seinem/ihrer Beruf festgestellt wird. Ist auf Grund des Gesundheitszustandes dauernde Invalidität/ Berufsunfähigkeit anzunehmen, erfolgt eine unbefristete Gewährung der Leistung. Andernfalls wird die Pension für maximal 2 Jahre befristet zuerkannt.

Geburtsjahrgänge ab 1964

Eine befristete Gewährung der Pension kommt für ab dem 1. Jänner 1964 geborene Personen nicht mehr in Betracht. Liegt vorübergehende Invalidität/Berufsunfähigkeit vor, wird abhängig von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen Rehabilitations- oder Umschulungsgeld gewährt.

Anspruch besteht dann, wenn Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Der Bescheid wird vom zuständigen Pensionsversicherungsträger erstellt. Das Rehabilitationsgeld wird für die Dauer der vorübergehenden Invalidität/Berufsunfähigkeit gewährt. Es gebührt frühestens ab dem Monatsersten, der auf die Antragsstellung folgt.

ALTERSTEILZEIT

Die geförderte Altersteilzeit gibt älteren ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Mit Zustimmung der ArbeitgeberInnen wird so ein gleitender Übergang in die Pension geschaffen. Die ArbeitnehmerInnen verlieren dabei weder Pensionsbezüge noch Ansprüche auf Krankengeld, Abfertigung oder Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung.

Die Laufzeit der Altersteilzeit ist grundsätzlich auf fünf Jahre beschränkt. Die ArbeitnehmerInnen können ihre Arbeitszeit um 40 bis 60% verringern und erhalten zwischen 70 und 80% des bisherigen Einkommens.

Die Arbeitgeber entrichten die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) auf Grundlage des Einkommens vor Beginn der Altersteilzeit. Die Arbeitszeit kann entweder kontinuierlich oder in Form eines Blockzeitmodells reduziert werden. Bei „Blockmodellen“ muss spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine Er-

Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

ALTERSTEILZEIT

satzarbeitskraft eingestellt werden. Die Altersteilzeit kann 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter angetreten werden. Für Männer gilt daher ab 1. 01. 2020 ein Zugangsalter von 60 Jahren. Für Frauen ist die stufenweise Anhebung des Regelpensionsalters zu berücksichtigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Männer, die bis 31.12.1960 und Frauen, die bis 1.12.1964 geboren wurden. Diese können 7 Jahre vor ihrem Regelpensionsalter in Altersteilzeit gehen.

Teilpension (erweiterte Altersteilzeit)

Personen mit einem Anspruch auf Korridor pension haben die Möglichkeit einer Teilpension (erweiterte Altersteilzeit), bei der sie nicht aus dem Arbeitsleben ausscheiden, sondern mit einer reduzierten Arbeitszeit bis zum Regelpensionsalter weiter berufstätig bleiben. Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die mit ihren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern eine entsprechende Teilpensionsvereinbarung schließen, werden die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage und für die höheren Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze abgegolten.



Weitere Infos :

www.pensionsversicherung.at

www.ams.at

www.sozialversicherung.at

Pensionsanpassung / Pension und Erwerbseinkommen

MONATSBEZUGSINFORMATION
JÄHRLICHE ABRECHNUNG
ERHÖHUNG DER PENSION
ZUVERDIENST WÄHREND DER PENSION
ANSPRUCH AUF WITWEN- UND

MONATSBEZUGSINFORMATION

Kurzbezeichnungen

- 1. PE Bruttobezug:** Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat
- 2. PF Pflegegeld** im aktuellen Monat
- 3. LST Abzug** der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer)
- 4. KV Abzug** Krankenversicherungsbeitrag
- 5. PSB Abzug** Pensionssicherungsbeitrag
- 6. STB Lohnsteuerbemessungsgrundlage** im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- 7. KVB Beitragsgrundlage** der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- 8. MV Mitversteuerungsbetrag** (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung)
- 9. RR Rückrechnungen** und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen
- 10. SO Sonstige Leistungen und Abzüge** (Exekutionen, Naturalwohnungs-mieten, Gewerkschaftsbeitrag, Heimverpflegskosten, Geldaushilfe, Prämienzahlungen, Rateneinbehalte etc.)

Zahlungsinformation

Kontoauszug vom 5.01.2021		Wert	Betrag
Datum	Buchungstext	31.12.	1.401,60
05.01.	PENS21-01 /1234050438/4321 /PE1716,59		
	PF165,70	RR20,97	
	LST356,72-	PSB53,21-	
	STB2190,87*	KVB1697,00*	

MUSTER

1. Zeile	Bezug für: Jänner 2021	Personalnummer	Bruttobezug (Ruhegenuss- und Nebengebühreuzulage)
2. Zeile	Pflegegeld	Sonstige Leistungen und Abzüge	Rückrechnungen Vormonate (Guthaben/Forderungen)
3. Zeile	Abzug Lohnsteuer	Abzug Krankenversicherungsbeitrag	Abzug Pensionssicherungsbeitrag
4. Zeile	Lohnsteuer- bemessungsgrundlage aktueller Monat	Krankenversicherungs- beitragsgrundlage aktueller Monat	Mitversteuerungsbetrag (gemeinsame Versteuerung)

JÄHRLICHE ABRECHNUNG

Muster

Nachfolgend ein Muster der jährlichen Abrechnung. Diese wird dir automatisch Anfang des Jahres vom Pensionservice per Post zugesendet.

MONATSABRECHNUNG Februar 2021

Seite 1

Personalnummer: [] Abr.Kr. 95

Vers.Nr.: []

Kost.: []
DB/TB: []

BVAEB Pensionservice
Postfach 70
1081 Wien

Tel: 050405-15
pensionservice@bva.at

Bezüge	Monat	Kurzbez	Wert	Betrag
OP01 Pension	02/2021	PE		1.676,18
OP12 Nebengebühreuzulage	02/2021	PE		155,55
Summe Bruttobezüge				1.831,73

Abzüge	Monat	Kurzbez	Bem. Gdlg.	Betrag
Y63P Krankenversich.beitr. lfd	02/2021	KV	1.676,18	82,13-
			1.676,18	
YPS3 Pensionssich.beitr. lfd.	02/2021	PSB	1.831,73	56,78-
/440 Steuer gemäss Tarif	02/2021	LST	1.684,82	151,47-
7204 Gewerksch.Post	02/2021	SO		8,00-
Summe Abzüge				298,38-

Überweisung

Absenderbank IBAN [] Konto [] 1.533,35

Informationen	Monat	Wert
/401 Jahressechstel	02/2021	3.663,46
/120 lfd.Bezüge für Sechstel	02/2021	1.831,73

ERHÖHUNG DER PENSIONEN

Die Pensionen werden jährlich üblicherweise zum 1. Jänner erhöht. Die Pensionen werden unter Berücksichtigung der Inflation, also des Verbraucherpreisindex, erhöht, wobei in den letzten Jahren Staffelungen (geringere Pensionen werden höher angepasst) vorgesehen waren.

Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung ist das sogenannte Wartejahr abgeschafft, alle 2019 angefallenen Pensionen werden erhöht. Im Bereich der Ruhestandsversorgung Beamte bleibt das Wartejahr bestehen, Ruhebezüge mit einem Stichtag von 1. 1. 2019 bis 1. 12. 2019 werden erstmalig mit 1.1.2021 angepasst.

Pensionsanpassung (§ 41 PG 1965)

Pensionen werden mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor angepasst. Bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors wird die Inflationsrate berücksichtigt. Mittels Beschluss eines „Pensionsanpassungsgesetzes“ kann der Gesetzgeber davon jedoch abweichen, beispielsweise um die Anpassung mit einer sozialen Komponente zu versehen. Die Pensionsanpassung 2021 trägt solch eine soziale Komponente in sich, da kleine Pensionen deutlich über der Inflation angepasst werden.

Aufgrund der Entwicklung der Inflationsrate im maßgeblichen Zeitraum von August 2019 bis Juli 2020 wurde der Anpassungsfaktor (Richtwert) für das Jahr 2021 mit 1,015 festgesetzt.

Die nach dem Gesamtpensionseinkommen abgestufte Pensionserhöhung für das Jahr 2021 trägt eine soziale Komponente in sich. Abweichend vom Anpassungsfaktor wird das Gesamtpensionseinkommen folgendermaßen erhöht:

1. wenn die Pension nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, um 3,5 Prozent
2. wenn die Pension über 1.000 Euro bis zu 1.400 Euro beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den Werten von 3,5 Prozent auf 1,5 Prozent linear absinkt
3. wenn die Pension über 1.400 Euro bis zu 2.333 Euro beträgt, um 1,5 Prozent
4. wenn die Pension über 2.333 Euro beträgt, um 35 Euro.

Grundlage für die Berechnung des Anpassungsbetrags ist jeweils die Summe der von einer Person bezogenen Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und allfällige Pensionen anderer Rechtsträger, die den Sonderpensionenbegrenzungsgesetz unterliegen.

Die Pensionsanpassung gilt für alle Personengruppen im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie die Beamtenpensionen und wirkt pensionsniveauerhöhend.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden im Jahr 2021 werden mit dem Faktor 1,035 vervielfacht.

Erhöhung der Richtsätze für die Ergänzungszulage

Die Richtsätze der Ergänzungszulage im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 werden ebenfalls erhöht und betragen ab 1. Jänner 2021.

1.
 - a) für Beamtinnen und Beamte **€ 1.000,84** und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um **€154,37**;

Pensionsanpassung / Pension und Erwerbseinkommen

ERHÖHUNG DER PENSIONEN

- b)** für verheiratete Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, **€ 1.578,36** und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um **€ 154,37**;
- 2.** für den überlebenden Ehegatten **€ 1.000,84** und erhöhen sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um **€ 154,37**;
- 3.** für Waisen und Halbwaisen zwischen **€ 367,98** und **€ 1.000,48**
- 5.** für einen früheren Ehegatten **€ 1.000,84**.

HINWEIS: Der Richtsatz in der Höhe von **€ 1.578,36** unterliegt der Einkommenssteuerpflicht.

Höchstbeitragsgrundlage

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage steigt von € 5.370 im Jahr 2020 auf **€ 5.550 im Jahr 2021**.

Meldepflicht (§ 38 PG)

Der/die Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm/ihr bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung eines Anspruchs oder das Ruhen der Leistungen begründet, binnen einem Monat der Dienstbehörde zu melden.

Ergänzungszulagenbezieher sind verpflichtet, jede Änderung ihres Gesamteinkommens binnen einem Monat zu melden.

Verjährung (§ 40 PG)

Der Anspruch auf rückständige Leistungen sowie das Recht auf Rückforderungen zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren **drei Jahre** nach ihrer Entstehung.

Pensionsvorschuss und Geldaushilfen § 29 des Pensionsgesetzes

Die Gewährung des Vorschusses bis höchstens € 7.300 kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Die Hereinbringung des Vorschusses erfolgt durch Abzug von den gebührenden Ruhebezügen längstens binnen 60 Monaten. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (unverschuldete Notlage, berücksichtigungswürdige Gründe) kann eine nicht-rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

ZUVERDIENST WÄHREND DER PENSION

1. Pensionierte Beamt/innen: Das Teilpensionsgesetz in der Fassung des BGBl I Nr. 87/2002 (Regelung – Pensionskürzung bei einem Nebenverdienst) wurde mit Erkenntnis des VfGH mit 1. 1. 2006 außer Kraft gesetzt. Pensionierte Beamt/innen können zurzeit ohne Kürzung der Pension ein Erwerbseinkommen beziehen.

2. ASVG-Pensionen: Neben einer Alterspension kann unbegrenzt dazuverdielt werden. Der Zuverdienst verringert die Pensionshöhe nicht. Wenn die Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von **€ 475,86 (Wert 2021)** pro Monat liegt und dadurch eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet wird, erhält die Pensionistin/der Pensionist einen besonderen Höherversicherungsbeitrag. Dieser Betrag gebührt erstmals ab jenem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt.

Für die Zeit der späteren Inanspruchnahme der Alterspension über das Regelpensionsalter hinaus gebührt eine Erhöhung um 4,2 % pro Jahr. Der erhöhte Steigerungsbetrag darf 91,76 % nicht übersteigen.

Zuverdienst zur vorzeitigen Alterspension

Bei einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer kommt es zum Pensionswegfall, wenn während des Pensionsbezuges eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von **€ 475,86 (Wert 2021)** pro Monat ausgeübt wird (14 Mal pro Jahr) und diese eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach sich zieht.

HINWEIS: Die Pensionsleistung wird grundsätzlich bei Erreichen des Regelpensionsalters neu berechnet und für jeden Monat des Wegfalls die Alterspension erhöht.

Zuverdienst zur Korridor pension

Wird während des Bezugs einer Korridor pension eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von **€ 475,86 (Wert 2021)** pro Monat aufgenommen und eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet, kommt es zu einem Wegfall der Korridor pension.

HINWEIS: Wenn die Korridor pension wegen einer Erwerbstätigkeit wegfällt, führt dies zu einer Erhöhung der „normalen“ Alterspension: Bei Erreichen des Regelpensionsalters wird die Pensionsleistung für jeden Monat des Wegfalls um 0,55 % erhöht.

ANSPRUCH AUF WITWEN- UND WITWERVERSORGUNGSGENUSS

Pensionsgesetz 1965

§ 14 (1) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ab dem auf den Todes- tag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Versorgungs- genuss, wenn der Beamte an seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungs- genuss, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Dies gilt nicht, wenn ...

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufs- krankheit gestorben ist,
2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehe- gatten ein anderes als in der Zeile 3 oder 4 genanntes Kind des ver- storbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungs- genuss hat.

(3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versor- gungsgenuss, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist.

Dies gilt nicht, wenn ...

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,

2. der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,

3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,

4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, oder

5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Versorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Bundesgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme des Kinderzuschusses bilden zusammen den Versorgungsbezug.

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

§ 15 (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beam-

ten oder der Beamtin gebührte oder im Falle seines oder ihres Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er oder sie an seinem oder ihrem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzliches oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten oder der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24.

Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten oder der verstorbenen Ehegattin das Einkommen nach Abs. 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Todestag, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für die Witwe/den Witwer günstiger ist.

Erhöhung des Witwen- und Witwersorgungsbezuges

Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigen Einkommen des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin nicht den Betrag von **€ 2.061,63 (Stand 2021)**, so ist, so lange diese Vorausset-

Pensionsanpassung / Pension und Erwerbseinkommen

ANSPRUCH AUF WITWEN- UND WITWERVERSORGUNGSGENUSS

zung zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60% nicht überschreiten. Die Erhöhung des Versorgungsbezuges wird erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges vorgenommen. Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag.

Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 15 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin das Zweifache der für das Jahr 2012 geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so ist – solange diese Voraussetzung zutrifft – der Versorgungsbezug so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges ist nach unten hin mit Null begrenzt.

Bei erhöhten oder verminderten Einkommen ist eine jährliche Einkommensmeldung verpflichtend.

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezug

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können Vorschüsse gezahlt werden. Die Vorschüsse dürfen den sich voraussichtlich ergebenden Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten.

Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

Dem früheren Ehegatten gebührt auf Antrag ein Versorgungsgenuss, wenn der verstorbene Beamte zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor der Auflösung

oder Nichtigkeitserklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

Waisenpension

1. Einfach verwaiste Kinder erhalten: 24%
2. Doppelt verwaiste Kinder erhalten: 36 % der Pension des/der Verstorbenen.

Verlust des Anspruches auf Versorgungsbezug

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt durch:

1. Verzicht
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn diese bedingt ein Jahr übersteigt oder unbedingt sechs Monate übersteigt.

Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten erlischt außerdem durch Verehelichung. Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wieder verehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des 70-fachen Versorgungsbezuges.

ACHTUNG!

Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunde sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

Besonderer Sterbekostenbeitrag als Ersatz für Todesfallbeitrag

§ 42 (1) des Pensionsgesetzes lautet: Das zuständige oberste Organ kann auf Antrag (Im Falle einer Antragsstellung ist eine notarielle Einantwortungsurkunde vorzulegen) den Hinterbliebenen eines/einer verstorbenen Beamten/Beamtin (Pensionist/in) einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren, wenn ...

- 1.** die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des/der Beamten/Beamtin (Pensionist/in) keine volle Deckung finden oder
- 2.** Hinterbliebene auf Grund des Todes des Beamten/der Beamtin (Pensionist/in) in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.
- 3.** Der besondere Sterbekostenbeitrag darf 150 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 eines Beamten der allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen.

Sozialversicherung

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG
BVAEB-UNTERSTÜTZUNGSFONDS
PFLEGEGELD
BUNDESPFLEGEGELDGESETZ (BPGG)



GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Die Leistungen im Krankheitsfall oder bei einem Unfall erbringt für die im öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Pensionisten die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), gesetzlich geregelt durch das Beamten-Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetz (BKUVG). Träger der Sozialversicherungen sind die Krankenkassen, die Pensionsversicherungsanstalten und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Mitversicherung von Angehörigen

In der Krankenversicherung umfasst der Personenkreis der anspruchsberechtigten Angehörigen beinahe alle nicht versicherten Personen, die mit dem Versicherten im Familienverband wohnen. Ein Leistungsanspruch besteht allerdings nur dann, wenn die Angehörigen u. a. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht selbst einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen bzw. bei einer Krankenfürsorgeeinrichtung versichert sind. Diese Personen können ihre Leistungen aus der Krankenversicherung als Angehörige beziehen. Vom Versicherten ist aber ein Zusatzbeitrag zu entrichten. Die betroffenen Angehörigen begründen dadurch keine zusätzlichen Versicherungszeiten.

Für welche Personen ist ein Zusatzbeitrag zu entrichten?

Für die Dauer der Mitversicherung ist ein Zusatzbeitrag zu entrichten:

1. Für Ehegatten,
2. für Lebensgefährten,
3. eingetragene Partner,
4. für haushaltsführende Angehörige (§ 123 Abs. 7 und 8 ASVG).

REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, muss auch das **Service-Entgelt für die e-card (€ 12,30 für das Jahr 2021)** nicht entrichtet werden. Neben den Versicherten sind stets auch deren anspruchsberechtigte Angehörige mit begünstigt. Beim Bezug von Medikamenten und sonstigen Heilmitteln ist pro verordneter Originalpackung eine **Rezeptgebühr von € 6,50** zu entrichten. Das **Service-Entgelt für das Jahr 2022** beträgt **€ 12,70**.

Generelle Befreiung

1. Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten und
2. Personen mit besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit

Die Rezeptgebührenbefreiung betrifft nur die Medikamente, die zur Behandlung dieser Krankheiten notwendig sind. Die Ärztin/der Arzt versieht das Rezept mit einem entsprechenden Vermerk.

Befreiung ohne Antrag

Bezieherinnen/Bezieher von bestimmten Geldleistungen wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (z.B. Ausgleichszulage, Ergänzungszulage) sowie Zivildienstler; auch wer im laufenden Kalenderjahr bereits zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich

ACHTUNG!

Personen, die nicht aus einem anderen Grund von der Rezeptgebühr befreit sind, müssen in jedem Fall mindestens 37 **Rezeptgebühren zu je € 6,50** (Wert für das Jahr 2021) zahlen, bevor die 2-Prozent-Deckelung der Rezeptgebühren zur Anwendung kommt (= Mindestobergrenze).

Befreiung mit Antrag

Personen, deren monatliche Netto-Einkünfte die folgenden Grenzbeträge nicht übersteigen:

Alleinstehende: € 1.000,48 Euro

**Ehepaare, eingetragene Partnerschaften
und Lebensgemeinschaften:** € 1.578,36 Euro

Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte die folgenden Grenzbeträge nicht übersteigen:

Alleinstehende: € 1.150,55 Euro

**Ehepaare, eingetragene Partnerschaften
und Lebensgemeinschaften:** € 1.815,11 Euro

Diese Beträge erhöhen sich **für jedes Kind** um **€ 154,37 (Richtwert-erhöhung)**. Voraussetzung dafür ist, dass die/der Versicherte für den Unterhalt des Kindes aufkommt und das Kind kein eigenes Einkommen hat, das den Betrag von **€ 367,98** übersteigt.

ACHTUNG!

Bei der Berücksichtigung des Einkommens der/des Versicherten ist auch das Einkommen eines/einer mit ihr/ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin/Ehegatten, eingetragenen Partnerin/Partner oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten zu berücksichtigen. Das Einkommen sonstiger mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender Personen ist nur zu 12,5 Prozent anzurechnen.

Deckelung nach Erreichen der persönlichen Rezeptgebührenobergrenze:

1. Es besteht eine Deckelung der Rezeptgebühren: Wer im laufenden Kalenderjahr bereits zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.
2. Umsetzung: Die Sozialversicherung führt für jeden Versicherten ein eigenes Rezeptgebühren-Konto. Auf der einen Seite wird das Nettoeinkommen verbucht. Auf der anderen Seite werden die im laufenden Jahr bezahlten Rezeptgebühren addiert. Sobald die Summe an Gebühren zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens erreicht, wird beim nächsten Besuch in einer Arztpraxis beim Auslesen der e-card angezeigt, dass eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt. Die Ärztin/der Arzt vermerkt dann auf einem neuen Rezept die Gebührenbefreiung, und in der Apotheke wird keine Rezeptgebühr mehr in Rechnung gestellt.

ACHTUNG!

Bei Personen, deren Jahresnettoeinkommen unter dem Zwölffachen des Einzelrichtsatzes für die Ausgleichszulage (**Stand 2021: € 1.000,48**) liegt, wird die Rezeptgebührenobergrenze vom Zwölffachen dieses Richtsatzes berechnet. Dies ist die für alle Personen geltende Mindestobergrenze.



Nachsicht des Behandlungsbeitrages

Durch den in den Nachsichtsrichtlinien festgesetzten Nachsichtszeitraum der mindestens 3 und höchstens 12 Monate beträgt, ist eine gerechtere Gestaltung der Nachsicht möglich. Der formlose Antrag ist nun völlig einfach und vor allem unbürokratisch für die Kunden zu stellen.

Kostenbeteiligungen, welche in den Nachsichtsrichtlinien – unter entsprechenden Voraussetzungen – berücksichtigt werden:

1. Behandlungsbeitrag
2. Rezeptgebühren
3. Zuzahlungen für Aufenthalte in Kur-, Genesungs-, Erholungs- und Rehabilitationseinrichtungen
4. Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel
5. Kostenbeteiligungen, die bei einer Ersatzleistung angerechnet werden (Wahlarztkosten), sofern ein geeigneter Vertragspartner in angemessener Entfernung nicht zur Verfügung steht.

Für die Berechnung einer allfälligen Nachsicht werden folgende Faktoren berücksichtigt:

1. Summe der Selbstbehalte
2. Familien-Netto-Einkommen (das heißt, die Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden eingerechnet)
3. Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (z.B. mit-versicherte Kinder, Ehegatten und Ehegattinnen, eingetragene Partner/innen, Haushaltsführer/innen)

Sozialversicherung

REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Der Durchrechnungszeitraum für die Nachsicht umfasst mindestens drei Monate – in der Regel der der Antragstellung zweitvorangegangene Monat und die beiden unmittelbar davorliegenden Monate. Bei Nachsichtsansuchen ist es nicht notwendig, die Behandlungsbeitragsvorschreibungen, Bestätigungen über bezahlte Rezeptgebühren oder Rechnungen über Selbstbehalte dem formlosen Nachsichtsansuchen beizulegen. Es genügen die Nachweise des Familien-Netto-Einkommens.

Zuständige Stelle

Wer nicht von Gesetzes wegen Anspruch auf die Befreiung hat, stellt den Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

Erforderliche Unterlagen

Je nach individueller Situation müssen bei der Notwendigkeit eines Antrags unterschiedliche Unterlagen beigefügt werden. Dies können unter anderem sein: **Nachweis über die Höhe ...** des letzten Monatsbezugs, des Ruhe- oder Versorgungsgenusses, des Einkommens der Gattin/des Gatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, von Rentenbezügen aus der Unfallversicherung.



Weitere Infos :

oesterreich.gv.at

www.bvaeb.at



Service Center der BVAEB

Tel.: 05 04 05-23700

BVAEB-UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonds sind freiwillige Leistungen, es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Wenn durch Krankheit, Gebrechen oder Mutterschaft finanzielle Belastungen entstehen, die zu einer finanziellen Notlage führen, können Unterstützungen für folgende Aufwendungen gewährt werden ...

Für medizinische Untersuchungen oder Behandlungen, wie z.B.:

1. unumgängliche Anstaltspflege, Krankenbehandlung oder Zahnersatz im In- oder Ausland, wenn die Pflichtleistung 60 % der Kosten nicht erreicht,
2. eine kieferorthopädische Behandlung mit feststehendem Gerät für höchstens drei Behandlungsjahre,
3. Delfintherapie,
4. Adeli-Therapie.

Für soziale Maßnahmen der Rehabilitation, speziell zum Ausgleich von Nachteilen durch eine Behinderung, wie z. B.:

1. die behinderungsgerechte Adaptierung eines für den Anspruchsberechtigten unbedingt erforderlichen Kraftfahrzeuges,
2. die behinderungsgerechte Adaptierung der Unterkunft,
3. einen Elektrofahrstuhl oder ein anderes Behindertenfahrzeug,

4. die behinderungsspezifische Hard- und Software von Sehbehinderten, wenn die Anlage der Schul- oder Berufsausbildung dient,
5. Hör-Sprachübertragungsanlagen eines Hörbehinderten zur Schul- oder Berufsausbildung,
6. Geräte oder Maßnahmen, die einem Körperbehinderten oder Rollstuhlfahrer die Überwindung von Treppen ermöglichen.

Wegen Pflegebedürftigkeit (Geräte zur Pflegeunterstützung, ausgenommen Pflegedienste)

Für Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung, sollte die haushaltsführende Person wegen Krankheit oder Entbindung ausfallen. Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der BVA stehen und nicht oder nur unzureichend abgegolten werden.

Krankenhausaufenthalt

Bei einem Krankenhausaufenthalt hat der/die Versicherte pro Tag einen Betrag an das Krankenhaus zu entrichten. Gleiches gilt für den/die mitversicherten Ehepartner/in. Keine Tagesgebühr ist von Versicherten zu entrichten, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages ist nach Bundesländern verschieden.

Eine Befreiung von der Bezahlung des Behandlungsbeitrages bzw. vom in Rede stehenden „Pflegekostenbeitrag“ ist lediglich bei Personen gesetzlich normiert, die auf Grund ihres geringen Einkommens – unabhängig vom Medikamentenbedarf – von der Rezeptgebühr befreit sind. Wer eine private Krankenversicherung abgeschlossen hat, benötigt bei Inanspruchnahme der Sonderklasse des Krankenhauses eine Bestätigung über die Kostenübernahme durch die Versicherungsgesellschaft.

Rehabilitations-, Kur- und Genesungsaufenthalte

Bei diesen Maßnahmen der erweiterten Heilbehandlung handelt es sich um freiwillige Leistungen, die in jedem Fall an eine vorherige Bewilligung gebunden sind. Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten. Bei einem von der Versicherungsanstalt genehmigten Kur- und Rehabilitationsaufenthalt hat die/der Versicherte bzw. dessen Ehepartner/in an die Kuranstalt eine Tagesgebühr zu entrichten. Die Zuzahlung für Rehabilitations-, Kur- und Genesungsaufenthalte ist vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen (BEek) des Versicherten abhängig.

Für das Jahr 2021 gelten folgende Sätze:

€ 8,90 bis zu einem Brutto-Bezug von € 1.581,86

€ 15,26 bis zu einem Brutto-Bezug von € 2.163,25

€ 21,63 über einem Brutto-Bezug von € 2.163,25

Diese Richtsätze erhöhen sich bei mitversicherter Ehepartnerin bzw. mitversichertem Ehepartner und mitversicherten Kindern.

Sie zahlen keine Zuzahlung, wenn Ihr Brutto-Bezug **EUR 1.000,48** nicht übersteigt, wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wenn Sie von der Zahlung der Rezeptgebühr befreit sind (Ausnahme: Rezeptgebührenbefreiung aufgrund der Obergrenze).

Der richtige Krankenversicherungsschutz für ihren Urlaub

Auf der Rückseite der e-card befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Sie ersetzt den Urlaubskrankenschein für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei vorübergehenden Aufenthalten in EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Staaten, der Schweiz sowie Mazedonien und Serbien. Beachten Sie aber, dass für Behandlungen in Serbien die Direkt-

vorlage der EKVK beim Leistungserbringer nur im Ausnahmefall möglich ist.

Sie müssen daher vor Inanspruchnahme der Behandlung eine serbische Anspruchsbescheinigung bei der zuständigen Organisationseinheit des Republikversicherungsfonds in der Ortschaft des vorübergehenden Aufenthalts beantragen, die Sie von dieser nach Vorlage der EKVK erhalten.

Für den Fall, dass Ihnen keine gültige EKVK vorliegt, können Sie eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) bei Ihrer zuständigen Landes- oder Außenstelle bestellen, die dem Leistungserbringer (Arzt, Krankenhaus etc.) vorzulegen ist bzw. in eine serbische Anspruchsbescheinigung umgetauscht werden kann.

Ersatz der Behandlungskosten

Wenn die Kosten für im Urlaubsland in Anspruch genommene Sachleistungen selbst zu bezahlen sind, weil kein zwischenstaatliches Abkommen besteht, ist eine detaillierte Rechnung zu verlangen. Diese muss Angaben über Art, Umfang sowie Datum der Behandlung enthalten und kann beim zuständigen Krankenversicherungsträger im Anschluss an den Urlaub zur Kostenerstattung vorgelegt werden, welche nach den jeweils gültigen Tarifsätzen erfolgt. Liegen die ausländischen Behandlungskosten darüber, muss die verbleibende Differenz selbst bezahlt werden. Zwecks Abgeltung dieser Differenzbeträge sowie bei Reisen in Länder, in denen weder die Europäische Krankenversicherungskarte noch der Auslandsbetreuungsschein gelten, empfiehlt es sich, eine private Urlaubskrankenversicherung abzuschließen. Ihren Anspruch können Sie bis zu 42 Monate (3 1/2 Jahre) nach Inanspruchnahme der Leistung geltend machen – danach gilt Ihr Anspruch als verfallen. Wir empfehlen daher, rechtzeitig Ihre Rechnung einzureichen.



PFLEGEgeld

Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) haben pflegebedürftige Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben oder den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, wenn sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder Unionsrecht ergibt.

Kein Anspruch nach dem Bundespflegegesetz

Jene pflegebedürftigen Menschen, die freiberuflich erwerbstätig waren oder eine Leistung auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung beziehen und nicht durch Verordnung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen wurden, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 4 (1) BPGG: Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

Stufe 1: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 65 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 95 Stunden monatlich beträgt;

Sozialversicherung

PFLEGEGELD

Stufe 3: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson) erforderlich ist;

Stufe 6: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder
2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe 7: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktionseller Umsetzung möglich sind oder
2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

Das Pflegegeld wird zwölf Mal pro Jahr monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Vom Pflegegeld werden keine Lohnsteuer und kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.

Stufe 1: € 162,50

Stufe 2: € 299,60

Stufe 3: € 466,80

Stufe 4: € 700,10

Stufe 5: € 951,00

Stufe 6: € 1.327,90

Stufe 7: € 1.745,10

HINWEIS:

Krankenhaus- oder Kuraufenthalt

Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag, wenn die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger (in- oder ausländisch), der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt. In bestimmten Fällen kann das Pflegegeld auf Antrag weiter bezogen werden.

BUNDESPFLEGEgeldGESETZ (BPGG)

Beginn, Änderung und Ende des Anspruches

§ 9 (1) BPGG: Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des auf die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 4a durch einen Unfallversicherungsträger folgenden Monats.

(2) Das Pflegegeld ist nur dann befristet zuzuerkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegegeldes mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Liegen im Falle einer befristeten Zuerkennung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes auch nach Ablauf der Frist vor, so ist das Pflegegeld mit Beginn des auf den Ablauf der Frist folgenden Monats zuzuerkennen, sofern die Gewährung des Pflegegeldes innerhalb von drei Monaten nach dessen Wegfall beantragt wurde.

(3) Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

(4) Wenn eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen; wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist das Pflegegeld neu zu bemessen.

(5) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit dem auf die wesentliche Veränderung folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 48 Abs. 2, folgende Ausnahmen:

- 1.** die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
- 2.** die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtsweilige ärztliche Feststellung folgt;
- 3.** die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 7 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

Pflegegeld: 24-Stunden-Betreuung

Fördermodell des Sozialministeriums zur 24-Stunden-Betreuung

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- 1.** Bedarf einer bis zu 24-Stunden-Betreuung: diese muss bei Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 3 oder 4 durch eine begründete fachärztliche Bestätigung nachgewiesen werden. Ab Stufe 5 ist diese Bestätigung nicht notwendig.
- 2.** Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 3
- 3.** Betreuungskräfte müssen entweder eine theoretische Ausbildung nachweisen, die im Wesentlichen derjenigen eines Heimhelfers bzw. einer Heimhelferin entspricht, oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt haben. Alternativ dazu muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

Sozialversicherung

BUNDESPFLEGEGELDGESETZ (BPGG)

4. Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Ausmaß von 24 Stunden täglich entsprechend den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter.
5. Höchstekommen von € 2.500,00 monatlich (unter anderem sind Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe nicht als Einkommen zu berücksichtigen). Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um € 400,00 für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen mit einer Behinderung um € 600,00.
6. Das Vermögen der betreuungsbedürftigen Person bleibt unberücksichtigt.

Das Betreuungsverhältnis kann in folgenden Formen bestehen:

1. Begründung eines Dienstverhältnisses der pflegenden Person(en) mit der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen.
2. Abschluss eines Vertrages zwischen der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen mit einem gemeinnützigen Anbieter.
3. Selbständige Erwerbstätigkeit von Betreuungskräften.

Pflegeförderung bei 24-Stunden-Betreuung

ACHTUNG!

Als Maßnahme der Bundesregierung im Hinblick auf COVID19 wurden die Richtlinien in der 24-Stunden-Betreuung, wie folgt geändert:

Für nur eine **selbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe von € 275 monatlich** geleistet werden. Ab März 2020 erhalten nun Personen, bei denen die Betreuung durch eine selbständige Betreuungskraft zumindest 14 Tage stattfindet, für die Dauer der Pandemie, einen Zuschuss in Höhe von € 550. Die Einsatzzeiten müssen in allen Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

HINWEIS:

Alle betroffenen Personen erhalten diesen erhöhten Betrag automatisch in voller Höhe und es ist diesbezüglich keine gesonderte Antragstellung nötig.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Anweisung dieses Differenzbetrages bei einem Großteil der Verfahren erst im Folgemonat ausbezahlt wird.

Höhe der Förderung:

unselbständige Arbeitsverhältnisse: monatlich bis zu € 1.100

bei Werkverträgen von selbständigen Betreuungskräften: € 550

Änderungen des Pflegebedarfs

Höherer Pflegebedarf: Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes zu stellen.

Geringerer Pflegebedarf: Wird bei einer Nachuntersuchung eine Besserung des Gesundheitszustandes festgestellt, welche den Pflegeaufwand vermindert, kann dies zu einer niedrigeren Einstufung oder auch zur gänzlichen Einstellung des Pflegegeldes führen.

Ruhen des Pflegegeldes bei Krankenhausaufenthalt: Ab dem 2. Tag, der auf die Aufnahme in einer Krankenanstalt auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, einer Krankenfürsorgeanstalt des Bundes folgt, wird das Pflegegeld nicht ausgezahlt.

Sozialversicherung

BUNDESPFLEGEgeldGESETZ (BPGG)

Über Antrag ist das Pflegegeld in bestimmten Fällen weiter

zu leisten: höchstens 3 Monate in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen wegen eines Dienstverhältnisses der Pflegeperson nachgewiesen werden, in der Höhe des Betrages für eine Weiterversicherung der Pflegeperson (Pflegebedürftigkeit ab Stufe 5), Kosten für die Pflegeperson als Begleitperson im Spital.

Kosten für Alten- und Pflegeheime

Seit Anfang des Jahres 2018 ist es den Bundesländern untersagt, auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden, zurückzugreifen (Entfall des sogenannten „Pflegeregresses“). Gleiches gilt für das Vermögen von Angehörigen, Erbinnen/Erben und Geschenknehmerinnen/ Geschenknehmern. Die Höhe der Heimkosten ist sehr unterschiedlich und von mehreren Faktoren abhängig. So kommt es etwa darauf an, in welchem Bundesland das Heim liegt und ob es sich um eine öffentlich oder privat geführte Einrichtung handelt. Neben dem Pflegegeld, der Pension oder Rente wird auch das sonstige Einkommen zur Deckung der Heimkosten herangezogen. Wenn das Einkommen zur gänzlichen Abdeckung der Heimkosten nicht ausreicht, kommt meist die Sozialhilfe/Mindestsicherung für den Restbetrag auf. **In einem solchen Fall verbleiben der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner 20 Prozent der Pension samt Sonderzahlungen sowie € 46,00 Pflegegeld als Taschengeld monatlich.**

Versicherungsmöglichkeiten bei Pflege naher Angehöriger

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige zu pflegen oder zu betreuen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung freiwillig versichern und somit Pensionsversicherungszeiten erwerben.

Dabei stehen folgende Varianten zur Auswahl: Begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Die begünstigte Weiterversicherung hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- 1.** es müssen Vorversicherungszeiten bestehen (in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate; in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Versicherungsmonate pro Jahr oder 60 Versicherungsmonate vor Antragstellung),
- 2.** bei der zu pflegenden Person muss es sich um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige handeln,
- 3.** die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 haben,
- 4.** es muss eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege vorliegen und
- 5.** die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen.

Beginn und Ende: Die Weiterversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der oder die Versicherte wählt (bis 12 Monate rückwirkend möglich); spätestens jedoch mit dem Monatsersten nach Antragstellung. Die Weiterversicherung endet, wenn die Voraussetzungen wegfallen (z.B. Beginn einer Pflichtversicherung), mit einer Austrittserklärung zum Letzten eines Kalendermonates oder mit dem Ende des letzten bezahlten Monats, wenn für 6 aufeinanderfolgende Monate keine Beiträge bezahlt wurden.

Sozialversicherung

BUNDESPFLEGEGELDGESETZ (BPGG)

ACHTUNG!

Bei Beendigung der Weiterversicherung kann diese erstfortgesetzt werden, wenn wieder sämtliche Voraussetzungen vorliegen, außer es liegen bereits 60 Versicherungsmonate vor.

Beiträge:

1. Für die Höhe des Beitrages in der Weiterversicherung werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdienste aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung herangezogen.
2. Die **Beitragsgrundlage** beträgt im Jahr 2021 **mindestens € 872,40** und **höchstens € 6.475,00**.

ACHTUNG!

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Weiterversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. bei der zu pflegenden Person muss es sich um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige handeln,
2. die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 haben,
3. es muss eine erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch diese Pflege vorliegen,

4. die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen und
5. der Wohnsitz des Pflegers bzw. der Pflegerin muss sich während des Zeitraumes dieser Pflege Tätigkeit im Inland befinden.
6. Die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger kann auch neben einer aufgrund einer Erwerbstätigkeit bestehenden Pflichtversicherung in Anspruch genommen werden.

ACHTUNG!

Die Selbstversicherung ist in der Zeit, in der man auf Grund eines aliquoten Pflegekarenzgeldes pflichtversichert ist, nicht möglich!

Beginn und Ende: Den Zeitpunkt des Beginns der Selbstversicherung kann die pflegende Person selbst wählen (frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wird, spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung, maximal 12 Monate rückwirkend möglich). Die Selbstversicherung endet, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder durch Austrittserklärung der pflegenden Person.

ACHTUNG!

Seit 1. 8. 2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2021 ein Betrag von € 1986,04.

Wird neben der Selbstversicherung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, die die Pflichtversicherung begründet, so ist die Beitragsgrundlage in der Höhe festzusetzen, dass diese mit der oder den übrigen Beitragsgrundlagen die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

Pflegekarenz / Pflegezeit

Arbeitnehmer/innen können seit 1. Jänner 2014 eine Pflegekarenz oder Pflegezeit für einen befristeten Zeitraum vereinbaren, um die Pflege eines/einer nahen Angehörigen zu organisieren oder selbst die Betreuung zu übernehmen. Die Pflegekarenz oder Pflegezeit muss schriftlich mit dem/der Arbeitgeber/in vereinbart werden. Vor Abschluss der Vereinbarung muss das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen drei Monate gedauert haben. Für befristete Dienstverhältnisse bestehen Sonderregelungen.

ACHTUNG!

Zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit muss das Pflegegeld mit Bescheid zuerkannt sein!

Rundfunkgebühren- Befreiung / Fernsprechentgelt- Zuschuss / Ökostrompauschale- Befreiung

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN
ANSPRUCHSGRUNDLAGEN
BEGÜNSTIGUNGSENDE
ERFORDERLICHE UNTERLAGEN



Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt werden. Die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) und die Befreiung von der Ökostrompauschale wird ebenfalls über die GIS Gebühren Info Service GmbH durchgeführt.

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Der Antragsteller muss volljährig sein und er darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Befreiung bzw. der Zuschussleistung vorgeschoben sein. Eine Befreiung darf nur für die Wohnung des Antragstellers ausgesprochen werden. (Gemäß § 47 Abs. 2 FGO gelten Gemeinschaftsräume in Heimen oder Vereinen als Wohnungen.)

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Ausgaben und Entgelten

1. Der Antragsteller muss an dem Standort, für den er die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, seinen Hauptwohnsitz haben.
2. Die Rundfunkempfangseinrichtung des Antragstellers befindet sich in Wohnräumen

Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt

Der Fernsprechentgeltzuschuss gebührt nur einmal pro Person bzw. pro Haushalt nur eine Zuschussleistung. Der Kommunikationsdienst, für den ein Zuschuss beantragt oder bereits bezogen wird, darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden. Die Einlösung des Zuschusses zum Fernsprechentgelt ist nur für Festnetztelefone sowie Handys bestimmter Telefonanbieter, die auf der Homepage der GIS aufgelistet sind, möglich.

HINWEIS: Für A1 Festnetz, A1 Internet, A1 Kombi, A1 Handytarife, B.free Social; T-Mobile, Drei, AICALL beträgt der monatliche Zuschuss zum Fernsprechentgelt € 12. A1 schenkt jedem Zuschuss berechtigten für A1 Festnetz und A1 Kombi zusätzlich 60 Freiminuten innerhalb Österreichs in alle Netze.

Ökostrom-Befreiung bzw. Deckelung der Ökostrom-Förderkosten (max. € 20,00/Jahr)

1. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten.
2. Es muss sich bei dem Wohnsitz, für den die Befreiung beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln.

3. Die Stromrechnung muss auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein.

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

1. Pensionistinnen und Pensionisten

Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand

Notwendige Unterlagen in Kopie: Aktueller Kontoauszug (mit Pensionsüberweisung) bzw. gültigen Pensionsbescheid (ebenso ggf. für Waisen-, oder Witwenpension, sonstigen wiederkehrenden Leistung vom Sozialministeriumservice)

2. Soziale Hilfsbedürftigkeit

Bezieher/innen von Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit. (z.B.: Bezug der Grundversorgung, Zivildienstleistende, Rezeptgebührenbefreiung etc.)

Notwendige Unterlagen in Kopie: Nachweis der Bescheinigung über den Bezug der Grundversorgung, Rezeptgebührenbefreiung etc.

3. Mindestsicherung

Bezieher/innen der bedarfsorientierten Mindestsicherung (ehem. Sozialhilfe)

Notwendige Unterlagen in Kopie: Kopie des Nachweises über: laufende Leistungen aus der Sozialhilfe, der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Bedürftigkeit z.B. Bescheid der Mindestsicherung.

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

4. Pflegegeld

Bezieher/innen von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung

Notwendige Unterlagen in Kopie: Kontoauszug bzw. Kopie des aktuellen, gültigen Pflegegeldbescheids, ggf. einen Nachweis über den Bezug eines Zuschusses des Sozialministerium-Service zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung, inklusive Nachweis über die Höhe der Ausgaben.

5. Gehörlos

Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen können nur einen Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühren für Fernseh-Empfangseinrichtungen stellen. Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren für Radio ist nicht möglich.

(Ausnahme: weitere Anspruchsgrundlagen vorhanden)

Notwendige Unterlagen in Kopie: Aktuelles fachärztliches Attest über die Gehörlosigkeit bzw. die schwere Hörbehinderung

ACHTUNG!

Das Haushalts-Nettoeinkommen darf jedoch den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten.

Haushaltsnetto-Einkommen

Monatliches Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebender Personen. Das heißt, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge (z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer).

Das Haushaltsnetto-Einkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten:

ab 1.1.2021

1 Person: € 1.120,54

2 Personen: € 1.767,76 und

jede weitere Person: € 1.767,76

Nicht zum Einkommen zählen:

- 1.** Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (z.B. Familienbeihilfe)
- 2.** Bezüge vom Sozialministeriumservice (Kriegsopferrenten, Heeresversorgungrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten)
- 3.** Unfallrenten
- 4.** Pflegegeld
- 5.** Einkünfte der am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer im Haushalt lebender Personen bestritten werden.

Anzurechnende Einkommen:

- 1.** Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern (Alimente oder Kindesunterhalt),
- 2.** Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Partner/innen („Ehegattenunterhalt“)
- 3.** Pensionseinkommen oder Altersversorgung: Bezug von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand.

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Übersteigt das Haushalts-Nettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, kann der Antragsteller folgende abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

1. Außergewöhnliche Belastungen:

Notwendige Unterlagen bei Antragstellung in Kopie:

Nachweis über anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 u. 35 EStG, belegt durch den aktuellen Einkommenssteuerbescheid

2. 24 Stunden Betreuung:

Monatlichen Kosten für die 24h-Betreuung, vermindert um den Zuschuss des Sozialministerium-Service. Die 24h-Betreuung kann jedoch auch über den Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden.

Notwendige Unterlagen bei Antragstellung in Kopie:

Nachweis über den Bezug eines Zuschusses des Sozialministerium-Service zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung, inkl Nachweis über die Höhe der Ausgaben oder ggf. aktueller Einkommenssteuerbescheid.

3. Mietaufwand (Mietkosten):

Hauptmietzins inklusive der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und anderer vergleichbarer mieterschützender Gesetze. **HINWEIS: Gas/Strom zählt nicht zu den Betriebskosten.**

Hauptmietzins vermindert um eine etwaiger Mietzinsbeihilfe vom zuständigen Finanzamt.

Pauschalbetrag für Mietaufwand in Höhe von 140,00 Euro:

Dieser wird automatisch als Abzugsposten für den Wohnaufwand angesetzt, wenn:

1. keine Angabe erfolgt
2. kein Rechtsverhältnis nach dem Mietrechtsgesetzes, dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder anderen vergleichbaren mieterschützenden Gesetzen besteht (Beispiel: Eigenheim).

Notwendige Unterlagen bei Antragstellung in Kopie:

Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) ggf. einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe

BEGÜNSTIGUNGSENDE

Der Wegfall der Voraussetzung für die Begünstigung ist der GIS umgehend zu melden. Die Entziehung einer Befreiung der Rundfunkgebühren und/oder die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Begünstigung weggefallen ist.

Jedenfalls erlischt die Begünstigung durch ...

1. Verzicht, Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
2. Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Kommunikationsdienstes,
3. Abmeldung der Rundfunkempfangseinrichtungen,

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

4. Übersiedlung (nur bei einer Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten),
5. Ablauf des Befreiungs-/Zuschusszeitraums,
6. Entziehung oder missbräuchliche Weitergabe des Kommunikationsdienstes an Dritte.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

1. Antragsformular (zu finden auf der Homepage der GIS bzw. können Sie mittels einer Abfrage ermitteln, wo das Formular in Ihrer Nähe erhältlich ist: www.gis.at/service)

HINWEIS: Der Antrag für eine, zwei oder alle drei dieser Begünstigungen kann mittels eines Formulars gestellt werden, dem verschiedene Dokumente beizufügen sind.

2. Kopie der Meldebestätigung sowie Kopien der Meldebestätigungen aller im Haushalt lebenden Personen.

3. Aktuelle Nachweise über die Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen.

HINWEIS: Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.

4. Nachweis(e) zur Anspruchsgrundlage

5. Unterlagen zu den Einkommen

6. Unterlagen zu den abzugsfähigen Ausgaben

Weiterer Ablauf

Wenn der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen an die GIS eingeschickt wurde, erhalten Sie bei Erfüllung aller Voraussetzungen einen Bescheid/Gutschein.

(Stattgebung max. 5 Jahre - Sie erhalten rechtzeitig vor Ablauf Ihrer Befreiung von der GIS eine Benachrichtigung, um zeitgerecht einen neuen Antrag stellen zu können.

ACHTUNG!

Im Falle einer positiven Erledigung des Antrages auf Fernsprechentgelt-Zuschuss, leiten Sie bitte den übermittelten Bescheid so schnell wie möglich an den von Ihnen gewählten Telefonanbieter weiter.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN



**Wohin sende ich meine ausgefüllten,
unterschiedenen Formulare und Unterlagen?**

**Post: GIS Gebühren Info Service GmbH
Postfach 1000, 1051 Wien**

e-Mail: kundenservice@gis.at



Weitere Infos:

www.gis.at

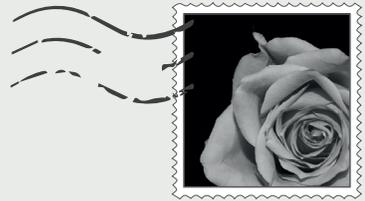
e-Mail: kundenservice@gis.at



Servicehotline:

(Mo-Fr 08.00-21.00, Sa 09.00-17.00)

0810 00 10 80



Hinweise für Hinterbliebene

Todesfall in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Pensionistenheim, einer Privatkrankenanstalt oder einem Privat-Pflegeheim

Die Todesnachricht wird vom Krankenhaus bzw. Pflegeheim und dgl. mitgeteilt. Wegen Abholung der/des Verstorbenen, über den Ort und den Ablauf der Bestattung ist mit dem örtlich zuständigen Bestattungsunternehmen Kontakt aufzunehmen. Die Bestattungsdurchführung darf erst dann erfolgen, wenn die Beurkundung des Todesfalles durch das Standesamt vorgenommen wurde.

Eintragung im Sterberegister

Die Todesfallanzeige wird vom Krankenhaus bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt erstattet. Die Hinterbliebene/der Hinterbliebene hat das Standesamt aufzusuchen.

Folgende Dokumente des Verstorbenen sind vorzulegen:

1. Geburtsurkunde
2. Staatsbürgerschaftsnachweis
3. Heiratsurkunde
4. Meldezettel



Hinweise für Hinterbliebene

5. Sterbeurkunde des Ehegatten bei Verwitweten
6. Scheidungsurteil bei Geschiedenen

Vom Standesamt werden folgende Urkunden ausgestellt:

1. Todesbescheinigung (rosa) und
2. Sterbeurkunde(n)

Die Todesbescheinigung (rosa) ist dem Bestattungsunternehmen zu übergeben, damit die Bestattung durchgeführt werden kann.

Todesfall in der Wohnung

Todesfallanzeige (wegen Totenbeschau) unverzüglich persönlich oder telefonisch beim Gemeindeamt, Magistrat erstatten. Ärztlichen Behandlungsschein von dem den Verstorbenen behandelnden Arzt besorgen und Personaldokumente des Verstorbenen bereitstellen. Die Totenbeschau wird vom Totenbeschauarzt vorgenommen.

Dem Arzt ist der ärztliche Behandlungsschein zu übergeben. Der Totenbeschauarzt stellt nach der Beschau die Todesfallbescheinigung, den Leichenbegleitschein und die Anzeige des Todes aus. Die/der Hinterbliebene nimmt mit dem zuständigen Bestattungsunternehmen wegen Abholung und Bestattung des/der Verstorbenen Kontakt auf. Der Leichenbegleitschein ist zu übergeben.

Aufsuchen des zuständigen Standesamtes unmittelbar nach der Totenschau, um die Eintragung im Sterbebuch vornehmen zu lassen.



Abmeldung bei der Meldebehörde

Diese obliegt dem Standesamt. Sind jedoch zwei oder mehr Personen auf dem Meldezettel des Verstorbenen angeführt, dann ist die Abmeldung des Verstorbenen und eine Neuansmeldung der überlebenden, auf dem bisherigen Meldezettel mit angeführten Personen erforderlich.

Abmeldung, Abbestellungen

Die Rundfunk- und Fernsehbewilligung kann bei der GIS ab- bzw. umgemeldet werden (Bewilligungsurkunde, Sterbeurkunde und Meldezettel). Ein eventueller Fernsprechanschluss ist ebenfalls umzumelden oder abzumelden. Mitgliedschaften bei Vereinen, Organisationen u. Ä. sind schriftlich zu kündigen. Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften usw. sind zu kündigen oder umzumelden.

Meldung beim zuständigen Personalamt/ PVA-Pensionservice

Mit der Sterbeurkunde ist beim jeweiligen Pensionsreferat der Tod des Verstorbenen zu melden. Fällt ein Versorgungsgenuss an, sind von der Witwe/dem Witwer neben der Sterbeurkunde – sofern nicht vorhanden ein Kontoeröffnungsantrag der Witwe/des Witwers – und die Ablichte der Versicherungskarte mitzubringen. Bei Bedarf kann ein Antrag auf Vorschuss der Witwen-Pension gestellt werden. Mit der Sterbeurkunde und der Bestattungskostenrechnung kann bei der zuständigen Gewerkschafts-Landesgruppe die Begräbniskostenversicherung beantragt werden.

ACHTUNG!

Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunde sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

Verlassenschaftsabhandlung

Für die Abhandlung der Verlassenschaft ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Das Gericht bestellt den nach Wohnort und Sterbetag zuständigen Notar zum Gerichtskommissär. Die Hinterbliebenen werden vom Notar zur Todesfallaufnahme geladen.

Die Todesfallaufnahme dient zur Feststellung ...

1. der persönlichen Verhältnisse des Erblassers,
2. der gesetzlichen und testamentarischen Erben und des Nachlasses (Aktiva und Passiva). Die Angehörigen des/der Verstorbenen werden vom Notar vorgeladen.

Mitzubringen sind:

1. Personaldokumente des/der Verstorbenen,
2. Bestattungskostenrechnung,
3. Rechnung für Grabstein,
4. Belege über die infolge der Erkrankung des/der Verstorbenen aufgelaufenen Kosten,
5. Belege über Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Bestattung erwachsen sind,
6. Eine schriftliche Aufstellung mit Namen, Alter und Wohnort der nächsten Familienangehörigen des/der Verstorbenen, und
7. Letztwillige Verfügung (Testament) des/der Verstorbenen, soweit vorhanden.



Erbrecht

GESETZLICHE ERBEN LETTZWILLIGE VERFÜGUNGEN VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Das Erbrecht regelt, an wen und in welchem Verhältnis das Vermögen und die Schulden des Verstorbenen übergehen. Hierzu bedarf es einer Erbantrittserklärung und eines gerichtlichen Einantwortungsbeschlusses. Übergangene nahe Angehörige haben einen Anspruch auf einen Pflichtteil. Der „ruhende Nachlass“ ist zunächst unvertreten, über ihn kann erst nach den Erbantrittserklärungen von allen Erben gemeinsam verfügt werden. Sie bilden eine Erbengemeinschaft.

Daher ist zunächst Einstimmigkeit erforderlich. Erst wenn die einzelnen Erbanteile feststehen, kann die Erbschaft unter den Erben geteilt werden. Können sich die Erben über die Art und Weise der Teilung nicht einigen, so steht jedem Erben die Erbteilungsklage zu, das heißt, letztlich wird ein Prozessgericht (nicht das Verlassenschaftsgericht) die Teilung vornehmen.

GESETZLICHE ERBEN

Gibt es weder ein Testament noch einen Erbvertrag, bestimmt das Gesetz, wer erbt. Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner ist immer erbberechtigt. Die Erbberechtigung der übrigen Familienmitglieder hängt vom Verwandtschaftsgrad ab.

Aus der Sicht der verstorbenen Person geht das Erbe der Reihe nach an die:

- 1. Linie:** Kinder und ihre Nachkommen
(= Enkelkinder, Urenkelkinder usw.)
- 2. Linie:** Eltern und ihre Nachkommen
(= Geschwister, Nichten und Neffen)
- 3. Linie:** Großeltern und ihre Nachkommen
(= Onkeln und Tanten, Cousins und Cousinen)
- 4. Linie:** Urgroßeltern der verstorbenen Person

Sind mehrere Linien vorhanden, so schließt die nähere Linie die entferntere Linie vom Erbe aus.

Wenn der Verstorbene Kinder hat, fällt ihnen nach Abzug des Anteils des/der Ehegatten/in/eingetragenen Partners/in die verbleibende Verlassenschaft nach Köpfen zu.

Bei drei Kindern erhält jedes ein Drittel. Enkel von noch lebenden Kindern und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge. Sie treten aber an die Stelle verstorbener Kinder oder Enkelkinder. Gibt es weder Nachkommen noch Eltern, erhält die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte bei zumindest dreijährigem Bestand der Gemeinschaft die gesamte Verlassenschaft.

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und eingetragenen Partners

Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist neben Kindern und Enkeln des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft, neben Eltern des Verstorbenen erbt er alles (NEU seit 1. 1. 2017) der Verlassenschaft und in den übrigen Fällen zur Gänze gesetzlicher Erbe.

Ist ein Elternteil vorverstorben, so fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner zu. Auf den Erbteil des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist alles anzurechnen, was er durch Ehe- oder Partnerschaftspakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Verstorbenen erhält.

Verkürzter Pflichtteil und Folgen einer Enterbung

Ist eine pflichtteilsberechtigte Person durch eine letztwillige Verfügung verkürzt worden, so kann sie sich auf das Gesetz berufen und den ihr gebührenden Pflichtteil fordern. Hat der Verstorbene die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils verfügt, so wird vermutet, dass er der enterbten Person auch deren gesetzlichen Erbteil entziehen wollte. Eine Pflichtteilsmindering auf die Hälfte des gesetzlich zustehenden Teils greift bei fehlendem Kontakt über einen längeren Zeitraum, zumindest für 20 Jahre (NEU seit 1. 1. 2017; früher überhaupt kein Kontakt).

Gesetzliches Vorausvermächtnis

Dem Ehegatten oder eingetragenen Partner stehen als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der Ehe- oder Partnerschaftswohnung weiter zu wohnen und die zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen zu.

Auflösung der Ehe oder Partnerschaft

Nach Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen steht dem früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner weder ein gesetzliches Erbrecht noch das gesetzliche Vorausvermächtnis zu. Eine testamentarische Verfügung zu seinen Gunsten erlischt mit Einleitung des Verfahrens (NEU seit 1. 1. 2017).

Anspruch auf Unterhalt

Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat einen Anspruch auf Unterhalt, solange er nicht wieder eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingeht. Dies aber nur dann, wenn er zu Lebzeiten der verstorbenen Person Unterhalt bekommen hat. Anzurechnen ist auf diesen Unterhaltsanspruch alles, was sonst noch aus dem Anlass des Ablebens des Partners erhalten wird (etwa Erb- oder Pflichtteil, öffentliche bzw. private Pensionsleistung). Bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft ruht der Unterhaltsanspruch.

Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten

Ist kein gesetzlicher Erbe vorhanden (§ 748 ABGB), so fällt dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest drei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Vom Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts ist dann abzu-sehen, wenn erhebliche Gründe, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, entgegenstanden, ansonsten aber eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestand.

Patchworkfamilien

Kinder aus früherer Ehe oder aus einer anderen Partnerschaft haben von Gesetzes wegen kein Erbrecht gegenüber der Stiefmutter oder dem Stiefvater. Alles was ein Stiefelternteil vererbt, geht an seine direkten Verwandten. Etwas anderes gilt nur, wenn die Stiefkinder in einem Testament oder in einem Erbvertrag berücksichtigt oder adoptiert wurden.

LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN

Schenkung auf den Todesfall

Mit einer letztwilligen Verfügung kann der Erblasser seinen Nachlass anders verteilen, als es das Gesetz vorsieht. Allerdings müssen den Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner (NEU seit 1. 1. 2017: nicht mehr den Eltern) ein bestimmter Teil des Nachlasses verbleiben. Dieser Teil wird Pflichtteil genannt. Letztwillige Verfügungen können in Form eines Testaments, eines Vermächtnisses oder in Form eines Erbvertrages errichtet werden.

Damit kann neben einer anteiligen Erbeinsetzung auch die Verfügung über einzelne Werte anders geregelt werden. So kann z.B. angeordnet werden, dass ein bestimmter Gegenstand der einen Tochter, ein anderer dem Sohn gehören soll (Teilungsvorschriften). Der Wert dieser Sachen wird jeweils auf den anderen Erbteil angerechnet.

Testament

Mit einem Testament bestimmt der Erblasser, dass bei seinem Tod sein Nachlass anders verteilt werden soll als im Gesetz vorgegeben. Damit kann er zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner mehr zukommen lassen, als im Gesetz vorgesehen ist oder auch Personen begünstigen, die sonst nicht erbberechtigt wären, zum Beispiel Freunde und Bekannte. Das Testament kann jederzeit geändert, aufgehoben oder durch ein neues ersetzt werden. Um ein Testament errichten zu können, muss man 18 Jahre alt und im Vollbesitz der geistigen Kräfte sein. Allerdings können auch Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, ein gültiges Testament verfassen, wobei dies vor Gericht oder notariell zu errichten ist.

Die gebräuchlichsten Arten, ein formell gültiges Testament zu errichten sind:

1. Am gebräuchlichsten ist das eigenhändig geschriebene und unterschriebene mit Datum versehene Testament, aus dem die Ernsthaftigkeit des letzten Willens und eine Erbeinsetzung zum gesamten Nachlass (Alleinerbe, zu je einem Drittel etc.) hervorgehen muss.
2. Beim fremdhändigen Testament wird der Text elektronisch, maschinell oder durch eine andere Person (fremdhändig) verfasst. Der Verfügende unterfertigt mit einem eigenhändigen Zusatz, dass es sich um sein Testament handelt (NEU seit 1. 1. 2017; frühere Testamente bleiben gültig).

Außerdem müssen 3 gleichzeitig anwesende großjährige und fähige (nicht befangene oder bedachte) Personen ebenfalls mit einem Zusatz auf die Zeugeneigenschaft unterfertigen.

**Für Testamente ab 1. 1. 2017 gilt:
Die Identität (Name, Adresse und z.B. Geburtsdatum)
der Zeugen muss aus der Urkunde hervorgehen.**

Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird zwischen Eheleuten oder eingetragenen Partnern abgeschlossen und ist nicht einseitig widerrufs- oder abänderbar. Damit der Erbvertrag gültig ist, muss er in der erhöhten Beglaubigungsform des Notariatsaktes abgeschlossen werden.

Schenkung auf den Todesfall

Hier legt sich der/die Schenkende noch zu Lebzeiten fest, wem sie/er eine bestimmte Sache im Ablebensfall schenken will, sie aber noch nicht übergibt. Dieser Vertrag bedarf, um rechtsgültig zu sein, der erhöhten Beglaubigungsform eines Notariatsaktes. Es muss darin auf den Widerruf verzichtet werden. Damit die Schenkung wieder rückgängig gemacht werden kann, muss die/der Beschenkte zustimmen.

Der Pflichtteil

Der Pflichtteil für testamentarisch übergangene oder verkürzte gesetzliche Erben ist das vom Gesetzgeber angeordnete Minimum, das diesem Personenkreis verbleiben muss. Der Pflichtteil ist eine Quote vom gesetzlichen Erbe. Für die Pflichtteilsberechnung muss daher immer zuerst der gesetzliche Erbe ermittelt werden. Ehegatten oder eingetragene Partner und Nachkommen erhalten die Hälfte dessen, was sie gesetzlich erhalten hätten. NEU ab 1. 1. 2017: Eltern haben keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil.

Pflegevermächtnis (NEU ab 1. 1. 2017)

Es steht nur Angehörigen zu, die innerhalb der letzten drei Jahre Pflegeleistungen und Beistand zu einem selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Leben geleistet haben. Ein Richtwert liegt bei 20 Stunden pro Monat. Die Angehörigen dürfen keine sonstigen finanziellen Abgeltungen hierfür erhalten haben. Der Gerichtskommissär hat einen Einigungsversuch zu unternehmen. Dem Verfügenden wird zur Vermeidung von Streitigkeiten empfohlen, die Personen im Testament und einen Betrag hierfür zu nennen.

Enterbung

Die gänzliche Entziehung des Pflichtteils mittels Testament kann nur dann erfolgen, wenn einer der Enterbungsgründe vorliegt. NEU ab 1. 1. 2017: Bei Straftaten gegen den Verfügenden oder dessen nahe Angehörige mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr und bei groben Verletzungen einer Pflicht aus dem Eltern-Kind-Verhältnis kann die Enterbung verfügt werden. Die „anstößige Lebensart“ entfällt als Enterbungsgrund.

Die Erbteilung

Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Teilung nach den gesetzlichen Vorschriften. Liegt eine letztwillige Verfügung vor, so ist die Teilung nach dieser vorzunehmen, vorbehaltlich allfälliger Anfechtung bei Pflichtteilsverletzungen.

VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN

Das von der verstorbenen Person hinterlassene Vermögen darf grundsätzlich erst nach Durchführung eines gerichtlichen Verlassenschaftsverfahrens aufgeteilt werden. Zunächst muss der Todesfall dem zuständigen Standesamt angezeigt werden, dieses übermittelt die Sterbeurkunde an das zuständige Bezirksgericht.

Das Gericht beauftragt den zuständigen Gerichtskommissär mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens. Dieser ermittelt die Hinterbliebenen und erstellt mit einem davon die Todfallaufnahme.

Alles zum Todeszeitpunkt vorhandene Vermögen und Schulden, ein allfälliges Testament sind zu erheben.

Jeder Erbe/jede Erbin muss, wenn er erben will, eine Erbantrittserklärung abgeben:

1. Unbedingte Erbantrittserklärung: Der Erbe/die Erbin haftet für alle Schulden in unbeschränkter Höhe mit seinem/ihrer gesamten Vermögen. Die Angaben der Erben werden der Abhandlung ohne Überprüfung zu Grunde gelegt.

2. Bedingte Erbantrittserklärung: Der Erbe/die Erbin haftet für Schulden nur bis zur Höhe der Aktiva des Nachlasses. In diesem Fall erfolgt eine Inventarisierung und unter Umständen eine Schätzung durch Sachverständige. Das Verfahren wird teurer.

Wer eine Erbantrittserklärung abgegeben hat, kann einen Antrag auf Verfügung über einzelne Gegenstände, zum Beispiel die Verwendung eines Autos, stellen. Wer sich nicht sicher ist, ob der Nachlass überschuldet ist, sollte sicherheitshalber eine bedingte Erbantrittserklärung abgeben. Auf das Erbe kann auch verzichtet werden. Wird keine Erbantrittserklärung abgegeben, erfolgt die Abhandlung ohne Berücksichtigung dieser Person. Es liegt an ihr, innerhalb der Verjährungsfrist die Erbschafts- oder Erbrechtsklage einzubringen.

Europäische Erbrechts-Verordnung

In Erbfällen mit internationalem Bezug ist das Recht des EU-Staates maßgeblich, in dem der Verfügende seinen gewöhnlichen Aufenthalt länger als 6 Monate hatte (Einzelfallprüfung bei näherer Beziehung zum anderen Staat). Im Testament kann das Erbrecht jenes Staates gewählt werden, dessen Staatsbürgerschaft der Verfügende besitzt. Bestehende Testamente bleiben gültig.

Einantwortung

Mit der Einantwortung endet das Verlassenschaftsverfahren und der Erbe/ die Erbin wird rechtmäßiger Eigentümer/in der Erbschaft. Stellt sich heraus, dass gar kein Nachlass oder fast nichts vorhanden ist (zum Beispiel nur Kleidung und einfache Möbel) oder der Wert der Verlassenschaft unter € 4.000,00 liegt, unterbleibt die Verlassenschaftsabhandlung (früher: Abtueung armutshalber). In geringfügigen Fällen kann die Verlassenschaft dem Zahler der Begräbniskosten „An Zahlung statt“ überlassen werden. Er ist nicht Erbe und haftet nicht für die Schulden.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES ERBRECHTS (seit 2017)

Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist aufgrund der gesetzlichen Erbfolge neben Kindern und Enkeln des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft erbberechtigt. Neben Eltern des Verstorbenen erbt er alles. Auf den Erbteil des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist alles anzurechnen, was er durch Ehe- oder Partnerschaftspakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Verstorbenen erhält. Eine testamentarische Verfügung zu Gunsten eines früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner erlischt mit Einleitung des Verfahrens. Eltern haben keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil. Eine Pflichtteilsmin- derung auf die Hälfte des gesetzlich zustehenden Teils greift bei fehlendem Kontakt über einen längeren Zeitraum, zumindest für 20 Jahre.

Gelangen keine Nachkommen oder Eltern an die Verlassenschaft, so fällt dem Lebensgefährten des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu, sofern er mit dem Verstorbenen grundsätzlich zumindest drei Jahre vor dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Beim fremdhändigen Testament muss der/die Verfügende mit einem eigenhändigen Zusatz unterfertigen, dass es sich um sein/ihr Testament handelt. Frühere Testamente bleiben gültig. Außerdem müssen drei gleichzeitig anwesende großjährige und

fähige Personen ebenfalls mit einem Zusatz auf die Zeugeneigenschaft unterfertigen. Deren Identität (Name, Adresse, und zB. Geburtstag) muss aus der Urkunde hervorgehen. Angehörigen, die innerhalb der letzten drei Jahre Pflegeleistungen und Beistand zu einem selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Leben, geleistet haben, steht ein Pflegevermächtnis zu. Ein Richtwert liegt bei 20 Stunden pro Monat. Die Angehörigen dürfen keine sonstigen finanziellen Abgeltungen hierfür erhalten haben. Dem Verfügenden wird zur Vermeidung von Streitigkeiten empfohlen, die Personen im Testament und einen Betrag hierfür zu nennen.

Bei Straftaten gegen den Verfügenden oder dessen nahe Angehörige mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr und bei groben Verletzungen einer Pflicht aus dem Eltern-Kind-Verhältnis, kann die Enterbung verfügt werden. Die "anstößige Lebensart" entfällt als Enterbungsgrund. Im Testament kann das Erbrecht jenes Staates gewählt werden, dessen Staatsbürgerschaft der Verfügende besitzt. Bestehende Testamente bleiben gültig.

Im Anlassfall wird die Beratung durch einen Anwalt oder Notar dringend empfohlen!

Zusammengestellt von
Mag. Dr. Hanno Zanier



Ihr Wille geschehe ...

- ▶ durch ein formgültiges und umfassendes Testament
- ▶ durch Übergabeverträge, Pflichtteilsabgeltungen verhindern Sie Erbstreitigkeiten bzw. Anfechtungen durch Sozialhilfeträger
- ▶ durch eine Vorsorgevollmacht stellen Sie im Fall Ihrer Geschäftsunfähigkeit die Vertretung durch eine selbst gewählte Vertrauensperson ohne Sachwalterschaft sicher
- ▶ durch die Vertretung eines Fachanwaltes bei eigenen Ansprüchen in einer Verlassenschaft



DR. HANNO ZANIER
RECHTSANWALT

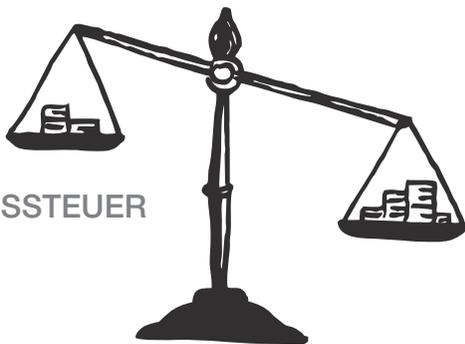
Franz Josefs-Kai 27 | DG
A-1010 Wien

Tel.: +43 1 532 59 95
Fax: +43 1 532 59 95-53

E-Mail: office@anwalt-zanier.at
www.anwalt-zanier.at

Steuerrecht

LOHNSTEUER
EINKOMMENSSTEUER
FREIBETRÄGE
WEGFALL DER SCHENKUNGSSTEUER



LOHNSTEUER

Die Lohnsteuer von der laufenden Pension wird von der pensionsauszahlenden Stelle einbehalten und nach dem Einkommensteuertarif berechnet.

Sonderzahlungen

Die im April und Oktober gebührenden Sonderzahlungen werden nach Abzug des Beitrags für die Krankenversicherung mit einem festen Steuersatz von 6 % versteuert. Eine Steuer für die Sonderzahlungen fällt aber nur dann an, wenn die Sonderzahlungen bei ganzjährigem Pensionsbezug € 2.100 im Kalenderjahr übersteigen. € 620,00 bleiben aber immer steuerfrei.

Mehrere Pensionen

Bezieht eine Pensionistin/ein Pensionist mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, eine Beamtenpension, eine Pension aus einem früheren Dienstverhältnis zu einem Bundesland oder Pensionen aus inländischen Pensionskassen, werden diese Pensionsbezüge gemeinsam versteuert. Die gemeinsame Versteuerung übernimmt jene Stelle, die den höchsten steuerpflichtigen Bezug ausbezahlt. Erhält ein/e Pensionist/in neben der gesetzlichen Pension eine Firmenpension, dann ist keine verpflichtende gemeinsame Versteuerung vorgesehen. In diesem Fall ist nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen.

Gemeinsame Versteuerung der Pensionen bei der Arbeitnehmerveranlagung

Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden die Pensionen zusammenge-rechnet und so besteuert, als hätte die/der Pensionist/in den Gesamt-betrag in Form eines Bezugs erhalten. Damit erfolgt eine Gleichstellung der „Mehrfachpensionistin“/des „Mehrfachpensionisten“ gegenüber einer Pensionistin/einem Pensionisten, die/der nur eine Pension bezieht, der/dem aber ebenso viel wie der „Mehrfachpensionistin“/dem „Mehrfachpen-sionisten“ aus mehreren Bezügen zugeflossen ist.

Vorauszahlungen

In der Folge kann es auch für Pensionistinnen/Pensionisten zu Voraus-zahlungen kommen, wenn die Nachzahlung mehr als € 300,00 beträgt. In diesen Fällen können ausnahmsweise (z.B., wenn erstmals zwei Bezüge nebeneinander anfallen) in einem Jahr die Nachzahlung für das vorange-gangene Jahr und die Vorauszahlung für das laufende Jahr zusammen-treffen.

Durch die Vorauszahlungen erspart man sich insoweit allfällige Nachzahlungen für das laufende Jahr.

ACHTUNG!

Das Pflegegeld und die Ausgleichszulage bleiben immer steuerfrei.

EINKOMMENSTEUER

Das steuerpflichtige Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung. Auf das Einkommen wird der Einkommensteuertarif angewendet. Der Tarif ist progressiv gestaltet. Der Einkommensteuertarif ist progressiv gestaltet:

Tarifestufen	Steuersatz seit 1.1.2020
11.000 und darunter	0%
über 11.000 bis 18.000	20% ¹⁾²⁾
über 18.000 bis 31.000	35% ²⁾
über 31.000 bis 60.000	42%
über 60.000 bis 90.000	48%
über 90.000 bis 1.000.000	50%
über 1.000.000	55% ³⁾

1) Wenn Sie Dienstnehmer sind, berücksichtigt Ihr Arbeitgeber spätestens im September 2020 im Rahmen der Lohnverrechnung die rückwirkende Senkung des Steuersatzes von 25 Prozent auf 20 Prozent für die davor liegenden Monate des Jahres 2020.

2) Für Pensionisten ist der Grenzsteuersatz in den Einschleifbereichen des Pensionistenabsetzbetrages oder des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages höher.

3) Befristet bis 2025, danach 50 Prozent

Pensionistenabsetzbetrag

Betrag: bis zu 600 Euro pro Jahr (bis 2019 bis zu 400 Euro)

Anspruch: Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher

Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Bei Pensionsbezügen bis 17.000 Euro jährlich beträgt er 600 Euro (bis 2019: 400 Euro). Für Pensionseinkünfte zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro kommt es zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages. Zu einer Einschleifung kommt es auch dann, wenn Sie neben einer ausländischen Pension nur eine geringe inländische Pension beziehen. Bei höheren Pensionseinkünften steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Betrag: bis zu 964 Euro pro Jahr (bis 2019 bis zu 764 Euro)

Anspruch: Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht zu, wenn:

1. die laufenden Pensionseinkünfte 19.930 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
2. mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben,
3. die Ehepartnerin oder der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner Einkünfte von höchstens 2.200 Euro jährlich erzielt hat und
4. kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 Euro und 25.000 Euro auf null.

Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden (mittels Formular E 30 bei der bezugsauszahlenden Stelle beantragen), vergessen Sie nicht, diese auch bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung (Formular L 1) zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung.

Negativsteuer für PensionistInnen

Auf eine Initiative des ÖGB und Seniorenrates wurde im September 2019 für die Pensionisten mit geringen Einkommen bis zu € 21.500 die Negativsteuer von € 110 auf € 300 hinaufgesetzt.

Negativsteuer heißt eine Gutschrift, welche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zusteht, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen.

Ab dem Veranlagungsjahr 2015 können auch Pensionistinnen/Pensionisten mit geringer Pension von einer solchen Gutschrift profitieren. Sie erhalten für das Jahr 2015 eine Gutschrift von 20 Prozent der Werbungskosten, höchstens jedoch € 55. Ab der Veranlagung für das Jahr 2016 erhöht sich die Rückerstattung auf 50 Prozent, höchstens jedoch € 110 pro Jahr.

HINWEIS!

Ab dem Veranlagungsjahr 2016 müssen Pensionistinnen/Pensionisten keinen Antrag auf Auszahlung der Negativsteuer mehr stellen. Sie erhalten automatisch einen Teil ihrer Sozialversicherungsbeiträge zurück (sogenannte „Antragslose Arbeitnehmerveranlagung“).

Sozialversicherungs-Rückerstattung

Haben Pensionistinnen/Pensionisten Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag und ergibt sich durch jenen eine negative Einkommen-

steuer, kann im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung eine Sozialversicherungs-Rückerstattung geltend gemacht werden. Besteht Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber € 110,00 jährlich, rückerstattet (SV-Rückerstattung). Die Rückerstattung vermindert sich um die steuerfreie Ausgleichszulage.

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

PensionistInnen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. den Alleinerzieherabsetzbetrag.

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt pro Jahr:

1. Mit einem Kind: **€ 494,00**
2. Mit zwei Kindern: **€ 669,00**
3. Mit drei Kindern: **€ 889,00**
4. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um **€ 220,00**.

Mittels Formular E30, kann bei der pensionsauszahlenden Stelle, der Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag beantragt werden.

Unterhaltsabsetzbetrag

Unterhaltsverpflichtete bzw. Unterhaltsverpflichteter ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind ...

1. für das weder der bzw. dem Unterhaltsverpflichteten noch ihrem/seinem mit ihr/ihm im selben Haushalt lebende/n (Ehe-)Partnerin oder (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird,
2. nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet. Im Unterschied zum Kinderabsetzbetrag wirkt sich der Unterhaltsabsetzbetrag erst im Nachhinein bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung aus.

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag in folgender Höhe:

3. Für das erste Kind: € 29,20,
4. für das zweite Kind: € 43,80 und
5. für das dritte und jedes weitere Kind: € 58,40.

ACHTUNG!

Für volljährige Kinder, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

FREIBETRÄGE

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind bestimmte private Ausgaben, die steuerlich begünstigt werden. Es handelt sich u.a. um Aufwendungen für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Diese Ausgaben sind in der Regel betragsbegrenzt und nur zu einem Viertel absetzbar („Topfsonderausgaben“).

Bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von € 36.400 jährlich stehen Topf-Sonderausgaben im Ausmaß eines Viertels zu. Zwischen € 36.400 und € 60.000 reduziert sich der abzugsfähige Betrag gleichmäßig. Ein Betrag von € 60 wird in jedem Fall berücksichtigt.

Aufgrund des Auslaufens der Topf-Sonderausgaben gilt diese Regelung für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr. Unbegrenzt absetzbar sind jedoch Kosten einer freiwilligen Weiterversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten. Weiters abzugsfähig sind z.B. Kirchenbeiträge bis höchstens € 400,00, private Spenden an begünstigte Einrichtungen, Steuerberatungskosten.

Werbungskosten

z.B. Gewerkschaftsbeiträge oder Beiträge für freiwillige Interessenvertretungen (Pensionistenverband o.Ä.). Außergewöhnliche Belastungen: z.B. für Behinderung, Diätverpflegung etc. (entweder Pauschalbeträge oder tatsächliche nachgewiesene Kosten). Wird Pflegegeld bezogen, besteht kein Anspruch auf die Pauschalbeträge (lediglich für Diätverpflegung, Behinderten-Kfz und dgl. kann der Freibetrag in Anspruch genommen werden).

WEGFALL DER SCHENKUNGSSTEUER

Mit dem Wegfall der Schenkungssteuer ist Schenken zum Nulltarif möglich. Sparbücher, Geld, Bausparer und sonstiges Vermögen sind komplett steuerfrei. Bei Schenkungen über € 50.000 pro Jahr unter nahen Verwandten besteht jedoch eine Meldepflicht.

Fahrpreisermäßigungen



ÖBB-Vorteilscard Senior

Mit der Vorteilscard Senior reisen Sie schon um € 29,00 pro Jahr vergünstigt mit dem Zug.

Diese Karte ist für alle ab 64 Jahren erhältlich und ist ein Jahr ab Ausstellung gültig.

HINWEIS: Ab 2022 wird diese Altersgrenze um 1 Jahr angehoben.

Als Senior/in mit einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage können Sie kostenlos die Vorteilscard Senior Frei erhalten. Zudem gibt es bei vielen Verkehrsverbänden weitere Senioren-Ermäßigungen.

Die Vorteilscard „Senior Frei“ erhalten Sie nur an den ÖBB-Ticketschaltern gegen Nachweis Ihrer Berechtigung.

ÖBB-Vorteilscard 66

Für alle ohne Altersbegrenzung. Mit der Vorteilscard 66 fahren Sie um € 66,00 pro Jahr vergünstigt mit dem Zug.

Diese Karte erfordert keine besonderen Voraussetzungen und ist nur online über tickets.oebb.at bzw. in der ÖBB App in Ihrem ÖBB Konto erhältlich.

Ermäßigungen für Reisende mit Behinderung

Mit Ihrem österreichischen Behindertenpass reisen Sie jetzt um 50% günstiger mit den ÖBB in ganz Österreich. Sie brauchen keine Ermäßigungskarte sondern sparen direkt bei jeder Reise mit den ÖBB.

50% Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzeltickets für Reisende in Österreich (an allen Vertriebskanälen).

Um das Angebot nutzen zu können, benötigen Sie einen Österreichischen Behindertenpass oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit folgenden Angaben: Behinderungsgrad von mindestens 70 % oder Eintrag „Der Inhaber/Die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

ÖBB-Vorteilscard:

Ermäßigungen in den Verkehrsverbänden (z.B. Postbus)

ÖBB-Vorteilscard Senior ist gültig in NÖ und dem Bgld. (VOR), OÖ (OÖVV), der Stmk. (Verbundlinie), Sbg.(SVV), Ktn. (Kärntner Linien), Tirol (VVT). Vbg. (VVV – keine Ermäßigung für Buslinien).



Weitere Infos:
www.oebb.at



ÖBB-Servicehotline:
(Mo–So: 06.00-21.00)

